Wechmar, Heinz

Ist im deutschen reiche die reichsgewalt für...

Borna-Leipzig

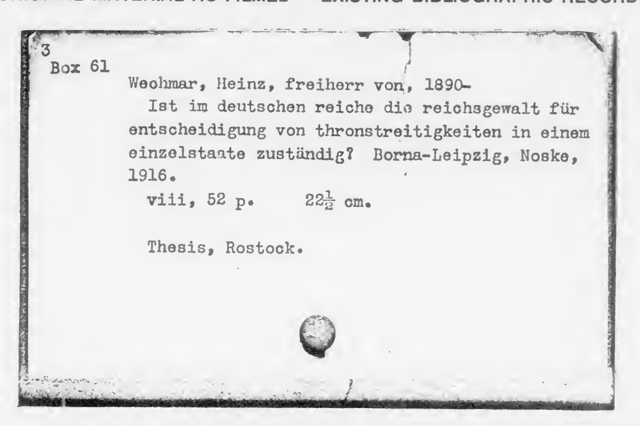
1916

97-84213-18
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 61
Weohmar, Heinz, freiherr von, 1890-
Ist im deutschen reiche die reichsgewalt für entscheidigung von thronstreitigkeiten in einem einzelstaate zuständig? Borna-Leipzig, Noske, 1916.
viii, 52 p. 22½ cm.
Thesis, Rostock.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-7-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28680

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Ist im Deutschen Reiche die Reichsgewalt für Entscheidung von Thronstreitigkeiten in einem Einzelstaate zuständig?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristenfakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinz Freiherr von Wechmar
Regierungsreferendar in Leobschütz.



Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1916.

Referent: Professor Dr. Redslob.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Grundlegende Begriffe.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellungnahme der Reichsgewalt zu Thronstreitigkeiten seit der Gründung des Reiches.

A. Die braunschweigische Thronfolgefrage.

B. Der lippische Thronfolgestreit.

Dritter Abschnitt.

Theoretische Erörterung der Zuständigkeit der Reichsgewalt für Entscheidung von Thronstreitigkeiten.

A. Die Zuständigkeit des Bundesrates.

Literaturverzeichnis.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Arndt, Die rechtliche Stellung des Bundesrates in Verfassungsstreitigkeiten der Bundesstaaten. In DJZ. Bd. 3 S. 497 ff.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reiches. Mit Einleitung und Kommentar. 4. Aufl. Berlin 1911.

Arndt, Zur Frage eines Reichs-Staatsgerichtshofes. Im Recht Bd. 5 S. 7 f.

Binding, Bundesrat und Staatsgerichtshof. In DJZ. Bd. 4 S. 69 ff.

Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.

Bornhak, Zur lippeschen Thronfolgefrage. In Annalen des Deutschen Reichs 1904.

Cybichowski, Art. 76 der Reichsverfassung. Diss. Breslau 1902.

Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1910.

Fleischer, Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für die Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten. Breslau 1904.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. Leipzig 1892.

v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung. Heidelberg 1904.

Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1914.

Kekulé v. Stradonitz im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 S. 1 ff.

Kekulé v. Stradonitz, Zum gegenwärtigen Stande der braunschweigischen Thronfolgeangelegenheit. In DJZ. Bd. 18 S. 1127.

Klank, Die braunschweigische Thronfolgefrage von ihren ersten Anfängen bis zu ihrem vorläufigen Abschlusse. Eine staats- und völkerrechtliche Studie. Wolfenbüttel 1910.

Krick, Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1903.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Bd. 1. Tübingen 1911.

Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. 6. Aufl. Tübingen 1912.

Laband, Die Anträge auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. In DJZ. Bd. 6 S. 1 ff.

Le Fur, Louis, und **Posener, Paul,** Bundesstaat und Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung. Breslau 1902.

Luther, Thronstreitigkeiten und Bundesrat. Berlin 1904.

v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1868.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Herausgegeben von Anschütz. 1905.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. I. Teil. Leipzig 1914.

v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
Perels, Streitigkeiten deutscher Bundesstaaten auf Grund des Art. 76 der Reichsverfassung. Diss. Berlin 1900.
Rauchalles, Die deutsche Reichsverfassung. Ansbach 1907.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg i. B. 1899.
Reincke, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1906.
Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871. Nördlingen 1871.
v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Leipzig 1876/77.
v. Ruville, A., Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat. Berlin 1894.
Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1897.
Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vom 25. Oktober 1905. Leipzig 1906.
Schulze, H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 2. (Reichsstaatsrecht.) Leipzig 1886.
v. Seydel, Der deutsche Bundesrat. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von F. v. Holtzendorff und L. Brentano. 3. Jahrg. Leipzig 1879.
v. Seydel, Kommentar zur Verfassnngsurkunde für das Deutsche Reich. Freiburg i. B. und Leipzig 1897.
v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Tübingen und Leipzig 1902.
Sievert, Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von Verfassungs- und Thronfolgestreitigkeiten. Berlin 1906.
Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.
Trieps, Das Braunschweigische Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 in seiner staatsrechtlichen Bedeutung. Braunschweig 1910.
Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat. Leipzig 1892.
Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. II. Teil. Göttingen 1854.
Zeitschel, Der Bundesrat als Bundesgericht und Einigungsamt. Diss. Breslau 1913.
Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. Bd. 1. 5. Aufl. Heidelberg und Leipzig 1863.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1895.

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815.
Wiener Schlußakte vom 20. Mai 1820.
Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. X. Legislaturperiode, 1. Session. 1898–1900.
Verhandlungen des Reichstages. XII. Legislaturperiode, 1. Session. Bd. 228. 1907.
Deutscher Geschichtskalender für 1913. 10. Heft. Leipzig 1913.

Erster Abschnitt.

Grundlegende Begriffe.

§ 1.

Die Natur der Reichsgewalt.

„Kaum ein anderes Problem hat in dem Maße die deutsche Staatsrechtswissenschaft beschäftigt wie die Feststellung des Begriffs und Wesens der Vereinigungsform, welche in durchaus zutreffender Weise als Bundesstaat bezeichnet zu werden pflegt."[1] Den Bundesstaatsbegriff näher zu bestimmen und den Beweis zu führen, daß das Deutsche Reich ein Bundesstaat sei, geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Nur als Grundlage für kommende Erörterungen bedarf es folgender Feststellung: Ich stehe auf dem Standpunkt der herrschenden Lehre und fasse das Deutsche Reich auf als einen Bundesstaat, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Dem Hauptgegner dieser Ansicht, Seydel,[2] der in dem Reich einen Staatenbund sieht, vermag ich nicht zu folgen. Ohne die Gründe erschöpfend aufführen zu können, die gegen Seydel sprechen, erblicke ich eine unannehmbare Ansicht darin, daß Souveränität ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffes sein soll. Wenn man unterscheidet zwischen der Souveränität, der „Unabhängigkeit einer Staatsgewalt von einer außer ihr stehenden höheren Staatsgewalt" [3]) und der Staatsgewalt selbst, so muß man zu dem Schluß gelangen, daß Souveränität nur eine Eigenschaft des Staates ist, und nicht einmal eine wesentliche.[4]) Das Deutsche Reich ist ein souveräner Staat. Bei seiner

---

[1]) Brie S. 95.
[2]) Seydel, Komm. S. 3 ff.
[3]) v. Gerber S. 22 N. 5.
[4]) G. Meyer S. 22, 8; Jellinek, Staatenverbindungen S. 37 ff.

Gründung verzichteten die Einzelstaaten zugunsten einer Staatsgewalt über die Staaten auf ihre eigene Souveränität. Aber sie hörten nicht auf, selbst Staaten zu bleiben; sie behielten diejenigen Hoheitsrechte, deren Übertragung auf das Reich nicht unbedingt erforderlich schien. Abzulehnen ist die Auffassung Zorns,[1]) daß die Einzelstaaten in dem neu gegründeten Reich zunächst untergingen, um „einen großen Teil der Souveränitätsrechte zur Ausübung zurückzuempfangen".

§ 2.

Das Subjekt der Reichsgewalt.

Das Deutsche Reich als juristische Person des öffentlichen Rechts besitzt wie die juristischen Personen des Privatrechts die Eigenschaft, Subjekt von Rechten zu sein. Subjekt der Reichsgewalt oder Souverän des Reiches ist daher das Reich selbst. Was ist nun aber dieses Reich, welches ist sein Substrat? Jeder Staat ist gleichbedeutend mit allen seinen Staatsangehörigen. Auch das Deutsche Reich entspricht dem deutschen Volk. Dieses deutsche Volk bestand jedoch, wie Laband[2]) ausführt, bei der Gründung des Reiches bereits aus einer Anzahl von „Staatsvölkern". Die staatliche Organisation derselben blieb trotz Errichtung des Reiches unverletzt, so daß es berechtigt erscheint, zu behaupten: Nicht das deutsche Volk, sondern die Gesamtheit der einzelnen Staaten, welche im Art. 6 RV. als Mitglieder des Bundes aufgezählt und als solche auch in den Art. 7, 19, 41 Abs. 1 erwähnt werden, ist das Subjekt der Reichsgewalt.[3])

§ 3.

Der Träger der Reichsgewalt.

Das Reich als Staat mit juristischer Persönlichkeit ist eine begriffliche Abstraktion. Das Subjekt der Staatsgewalt ist somit

[1]) Zorn Bd. 1 S. 72.

[2]) Laband 5. Aufl. S. 96.

[3]) Darüber herrscht volles Einverständnis. Nur v. Ruville (bes. S. 181) hält die Gewalt des Kaisers für monarchisch und souverän.

für alle diejenigen, denen gegenüber seine Gewalt sich äußert, unsichtbar. Deshalb bedarf es einer oder mehrerer physischer Personen, welche die Rechte des Reiches wahrnehmen. Ohne Rücksicht auf positive gesetzliche Bestimmungen kann man schon aus dem Begriff des Bundesstaates zu der Erkenntnis gelangen, daß die Gewalt im Deutschen Reich durch eine Personenmehrheit repräsentiert ist. Denn das Reich ist ein Staat, gebildet aus Staaten. Träger der Reichsgewalt müssen die Träger der Landesgewalten sein. Das Reich setzt sich nun aus monarchischen Staaten und den drei freien Städten zusammen. In einer Monarchie ist der Staat Subjekt der Staatsgewalt, der Monarch aber ihr Träger. In den freien Städten entspricht den Monarchen der Senat. Träger der Reichsgewalt sind daher die deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte in ihrer Gesamtheit.[1])

So erklärte Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung v. 19. 4. 1871[2]): „Die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen". Faßt man den Begriff „Träger der Reichsgewalt", wie ich es tue, lediglich als den sichtbaren Repräsentanten des unsichtbaren Subjekts der Reichsgewalt, so ist es m. E. nicht möglich, den Träger der Reichsgewalt in etwas anderem als in den verbündeten Regierungen zu erblicken. Kaiser, Bundesrat und Reichstag fallen nicht unter diesen Begriff und sind von einem anderen Gesichtspunkt aus zu betrachten.

§ 4.

Die Organe der Reichsgewalt.

Mit der Feststellung, daß die verbündeten Regierungen als Träger der Reichsgewalt die Verkörperung des abstrakten Subjekts der Reichsgewalt bilden, ist praktisch noch nicht viel gewonnen. Denn die verbündeten Regierungen treten nicht persönlich handelnd in Erscheinung, um die Gewalt des Reiches auszuüben.[3]) Die Reichs-

[1]) Laband 5. Aufl. S. 97; v. Rönne § 8 S. 63; G. Meyer S. 420.

[2]) StenB. S. 299.

[3]) Eine bemerkenswerte Ausnahme, daß nämlich die Bundesregierungen selbst im Wege schriftlicher Umfrage einen Beschluß gefaßt haben, stellt v. Seydel

verfassung gibt ihnen keine Funktion dieser Art. Unzweifelhaft ist aber im modernen Staate, soll der Staatszweck erfüllt werden, die Tätigkeit von Personen erforderlich, welche die Staatsgewalt ausüben. Nun kann der Träger zugleich der höchste Ausüber der Staatsgewalt sein. Im Deutschen Reich ist dies aber nicht der Fall. Andere Personen als die verbündeten Regierungen sind die Organe des Reiches.

a) Der Bundesrat.

Das höchste Organ des Reiches ist der Bundesrat. Er „besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes" (Art. 6 RV.), also aus den Vertretern der im Art. 1 RV. aufgeführten Staaten, die wieder durch die Fürsten und Senate repräsentiert werden. Wie Zorn[1]) ausführt, „vertreten die Bevollmächtigten zum Bundesrat formell ihre Vollmachtgeber, die Fürsten; materiell aber vertreten sie die Staaten, da die Fürsten nur als Staatsoberhäupter zur Erteilung der Vollmacht berechtigt sind". Der Bundesrat ist deshalb das höchste Organ des Reiches, weil in ihm die Träger der Reichsgewalt selbst durch ihre Vertreter ihren Willen verkünden. Ist der Bundesrat das höchste Organ, so hat er auch die Präsumtion der Kompetenzen für sich. Gelehrte wie Laband, Zorn, Seydel, G. Meyer[2]) u. a. stimmen in der Auffassung überein, daß „die Kompetenz des Bundesrats[3]) eine allgemeine, d. h alle Betätigungen und Äußerungen des staatlichen Willens des Reiches umfassende sei, welche nicht durch Bestimmungen der Reichsgesetze anderen Organen, insbesondere dem Kaiser und den Reichsbehörden, zugewiesen sind".

(Komm. S. 145, 146) bei der Kaiserl. VO. v. 4. 3. 1875 betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden fest, wo es lautet: „nach erfolgter Zustimmung der Bundesregierungen"; Hänel (Staatsrecht Bd. 1 S. 243 f.) dagegen vertritt den Grundsatz, daß „bei der Gesetzgebung des Reiches den Einzelstaaten außerhalb ihrer Rechtsstellung im Bundesrat ein Recht der Mitwirkung nirgends zusteht".

[1]) Zorn Bd. 1 S. 148.

[2]) Laband 6. Aufl. S. 64; Zorn Bd. 1 S. 169; v. Seydel, Jahrb. S. 284; G. Meyer S. 126.

[3]) Laband 6. Aufl. S. 64.

b) Der Kaiser.

Auch den Kaiser bezeichne ich als Organ des Reiches, als Ausüber der Reichsgewalt. In der Wissenschaft ist diese Ansicht zwar keineswegs unbestritten. Aber alle diejenigen, welche wie v. Martitz, Thudichum, v. Mohl, H. Schulze, Brie, Rehm, v. Jagemann, Dambitsch[1]) den Kaiser in höherem oder geringerem Maße als selbständigen Träger der Reichsgewalt betrachten, kommen zu diesem Schluß, weil sie zwischen Subjekt, Trägern und Organen der Reichsgewalt anders unterscheiden, als es in der vorliegenden Arbeit geschieht, insbesondere weil sie den Begriff „Träger der Reichsgewalt" weiter fassen, als ich es tue. Für mich ersetzen die verbündeten Regierungen, die Träger der Reichsgewalt, als konkretes Subjekt das abstrakte Subjekt der Reichsgewalt. Der Kaiser aber hat als solcher unter den verbündeten Regierungen keinen Platz. Nur als König, als Träger der preußischen Staatsgewalt, ist er Mitglied der verbündeten Regierungen und dadurch Mitträger der Reichssouveränität.

Ist der Kaiser nicht Träger der Reichsgewalt, so ist er auch nicht Monarch. Aber er ist andererseits auch nicht Beamter des Reiches. Denn er wird von niemandem ernannt. Er leitet seine Gewalt unmittelbar aus der Verfassung her. Er ist zudem auch unverantwortlich.[2]) Er ist „ein bevorrechtetes, ein mit weitreichenden Sonderrechten ausgestattetes Mitglied des Reiches".[3])

Ist der Kaiser aber auch nicht Monarch, so hat die Verfassung ihm doch eine Anzahl bedeutungsvoller Rechte übertragen, die in einem monarchischen Staatswesen der Monarch auszuüben pflegt.[4]) „Der Kaiser, nicht der Bundesrat, vertritt das Reich gegenüber anderen Nationen. Der Kaiser erklärt den Krieg und schließt den Frieden, allerdings bedarf er zur Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundes-

---

[1]) v. Martitz S. 64; Thudichum S. 101; v. Mohl S. 50; H. Schulze Bd. 2 § 252 S. 29, § 253 S. 32; Brie S. 127; Rehm S. 177; v. Jagemann S. 101/02; Dambitsch S. 267.

[2]) Laband 5. Aufl. S. 216.

[3]) Zorn Bd. 1 S. 91, 180; G. Meyer S. 424; Arndt, Staatsrecht S. 41.

[4]) Dambitsch S. 196.

gebiet oder dessen Küsten erfolgt (Art. 11). Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag (Art. 12). Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsbeamten (Art. 18), insbesondere den obersten Beamten der Reichsverwaltung, den Reichskanzler (Art. 15) und ist dadurch tatsächlich der Chef der ganzen Reichsexekutive. Unter seinem Befehl steht das Landheer (Art. 62) und die Marine (Art. 53). Ihm steht die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung zu (Art. 50). Er überwacht die Ausführung der Reichsgesetze (Art. 17)."

c) Der Reichstag.

Bundesrat und Kaiser werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch den Reichstag beschränkt. Der Reichstag wird als Träger der Reichsgewalt nur vereinzelt wie bei Thudichum und v. Mohl bezeichnet.[1]) Dies entspricht der herrschenden Ansicht nicht, die in dem Reichstage nur ein Organ des Reiches sieht. Die Abweichung erklärt sich zum großen Teil dadurch, daß es sehr verschiedene Begriffsbestimmungen des „Trägers" der Reichsgewalt gibt.

Im Gegensatz zu der der Reichsverfassung eigentümlichen Einrichtung von Bundesrat und Kaisertum entspricht der Reichstag seinem Begriff, Wesen und seiner Stellung im Verfassungsbau des Reiches nach den Landtagen in den einzelnen Staaten.

Seine Befugnisse bestehen im wesentlichen in dem Recht der Gesetzgebung sowie in dem Recht, Kenntnis zu erlangen, in welcher Weise die Regierungsorgane des Reiches tätig geworden sind.

[1]) Thudichum S. 101; v. Mohl S. 49.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellungnahme der Reichsgewalt zu Thronstreitigkeiten seit der Gründung des Reiches.

§ 5.
Der Begriff Thronstreitigkeiten.

Unter Thronstreitigkeiten sind nicht nur Streitigkeiten darüber zu verstehen, welche Person zur Thronfolge berufen ist, sondern auch Streitigkeiten betreffend die Regierungsfähigkeit eines rechtmäßigen Monarchen und Regentschaftsstreitigkeiten. Eine Vereinigung dieser verschiedenen Konflikte unter dem Sammelnamen „Thronstreitigkeiten" darf jedoch nicht dahin aufgefaßt werden, als ob sämtliche Arten von Thronstreitigkeiten in der gleichen Weise zu behandeln wären.

Zu Thronstreitigkeiten in dieser weitesten Fassung des Begriffes hat die Reichsgewalt seit der Gründung des Deutschen Reiches zweimal Stellung genommen. Es handelte sich um die Thronfolge in Braunschweig und in Lippe-Detmold.

A. Die braunschweigische Thronfolgefrage.

§ 6.
Die Ereignisse der Jahre 1884—1885.

Um meine Ausführungen auf das zum Zwecke der Gesamtuntersuchung Erforderliche zu beschränken, setze ich die Vorgänge in der braunschweigischen Thronfolgefrage im allgemeinen als bekannt voraus und verweise, um längere Zitate zu vermeiden, im gegebenen Fall auf die eingehende Studie von Klank.

Als Herzog Wilhelm von Braunschweig am 18. 10. 1884 gestorben war, wurde im Herzogtum Braunschweig, das nach § 2 der neuen Landschaftsordnung (NLO.) v. 12. 10. 1832 eine Erbmonarchie ist, gemäß §§ 14, 15 NLO. der nächste Agnat des braunschweigischen Gesamthauses, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte, ipso iure Landesherr. Dieser war der Herzog Ernst August von Cumberland, der einstige Kronprinz von Hannover. Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Regentschaftsgesetzes v. 16. 2. 1879 war jedoch das Staatsministerium der Ansicht, daß der Thronfolger im Sinne von § 1 dieses Gesetzes „am sofortigen Regierungsantritte ... behindert" wäre. Auf Grund einer Verordnung des Ministeriums v. 18. 10. 1884 trat daher der Regentschaftsrat zusammen, welcher in diesem Falle die provisorische Regierung zu führen hatte, und erklärte sich für konstituiert. Am gleichen Tage veröffentlichte der preußische Generalmajor Frhr. v. Hilgers, dem der Kaiser den Oberbefehl über die Truppen in Braunschweig übertragen hatte, einen Erlaß. In demselben wird die Ansicht vertreten,[1] das Deutsche Reich habe vermöge des Bundesvertrages von 1867 und der Reichsverfassung die Frage zu prüfen, wer dem verstorbenen Herzoge als Reichsgenosse und Landesherr in Braunschweig zu folgen habe. Es wird ferner hingewiesen auf das Recht der verbündeten Regierungen, über die Legitimation der Vertretung Braunschweigs im Bundesrat zu entscheiden. Bis zur erfolgten Entscheidung werde Se. Majestät der Kaiser auf Grund des Bundesvertrages und der Art. 11 u. 17 RV. über die rechtmäßige Einhaltung der Thronfolge und über die Sicherstellung der an der Person des Herzogs haftenden militärischen Reservatrechte wachen. Zu diesem Zwecke und im Hinblick auf Art. 4 Nr. 3 u. 4 des braunschweigischen Gesetzes v. 16. 2. 1879 habe der Kaiser dem General den Oberbefehl über die Truppen übertragen.

Aus diesem Erlaß ergibt sich, daß der Kaiser auf Grund des Bundesvertrages, der Art. 11 u. 17 RV. und der betreffenden Vorschriften des braunschweigischen Gesetzes sich veranlaßt sah, zu der braunschweigischen Thronfolgefrage Stellung zu nehmen. Einen weiteren Ausdruck findet diese Auffassung in dem Schreiben des

[1]) **Klank** S. 19.

Kaisers an den Regentschaftsrat v. 24. 10. 1884, in dem es heißt [1]): „Ich werde es mir angelegen sein lassen, die sich aus der Situation ergebenden Rechts- und Verfassungsfragen, welche mit der Zukunft des Herzogtums Braunschweig verknüpft sind, in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen verfassungsmäßig zu lösen und dabei die Rechte und die Interessen des Herzogtums und seiner Bewohner der Verfassung und den gegenwärtig bestehenden Gesetzen entsprechend sicherzustellen". So weit die Stellungnahme des Kaisers.

Am 27. 10. 1884 ließ der Bundesrat auf einen Antrag des Reichskanzlers v. 23. 10. 1884 die vom Regentschaftsrate abgesandten Bevollmächtigten zu den Sitzungen und Verhandlungen des Bundesrates zn.

Am 18. 5. 1885 brachte Preußen einen auf die braunschweigische Thronfolgefrage bezüglichen Antrag beim Bundesrate ein: „die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei, und zu beschließen, daß die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde".

In der diesem Antrage folgenden Begründung [2]) geht Preußen von Art. 76 Abs. 1 RV. aus. Dieser lautet:

> „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt".

Preußen gibt zwar zu, daß Streitigkeiten zwischen ihm und Braunschweig noch nicht bestehen. „Nach dem Geiste der Verfassung" sei der Bundesrat aber auch berufen, dem Entstehen solcher Streitigkeiten vermittelnd vorzubeugen. Der Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland in Braunschweig würde in der Tat, wie die weiteren Ausführungen Preußens in dem Antrage zu beweisen suchen, zu Streitigkeiten zwischen Preußen und Braunschweig führen, welche nicht privatrechtlicher Natur seien, also unter den Begriff des Art. 76 RV. fielen.

[1]) **Klank** S. 22.
[2]) **Klank** S. 25 ff.

Der am 2. 7. 1885 zum Beschluß erhobene Antrag des Ausschusses des Bundesrates für Justizwesen[1]) betreffend den Antrag Preußens wegen der Thronfolge im Herzogtum Braunschweig lautet: „Der Bundesrat wolle die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin aussprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preußen befinde und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei".

Für die vorliegende Untersuchung ist es noch bemerkenswert, daß die braunschweigischen Bundesratsbevollmächtigten sich der Abstimmung enthielten. In einer Sitzung des ordentlichen Landtages v. 30. 6. 1885 hatte die Landesversammlung es der Erwägung der herzoglichen Landesregierung überlassen,[2]) „ob die diesseitigen (braunschweigischen) Bevollmächtigten zum Bundesrate zu ermächtigen seien, dem Antrage durch formelle Abstimmung sich anzuschließen, oder ob auf eine solche zu verzichten sei".

Der Bundesratsbeschluß v. 2. 7. 1885 nimmt, wie der Wortlaut zeigt, nicht ausdrücklich Bezug auf eine Bestimmung der Reichsverfassung. Die angeführten Gründe sind allgemeiner Natur. Deshalb muß es dahingestellt bleiben, ob der Bundesrat die preußische Interpretation des Art. 76 Abs. 1 RV. für gerechtfertigt erachtete. Nur die Tatsache bleibt unbestreitbar, daß der Bundesrat seine Zuständigkeit überhaupt bejaht hat.

§ 7.
Die Ereignisse der Jahre 1906–1907.

Am 13. 9. 1906, dem Todestage des Prinzen Albrecht von Preußen, der vom 2. 11. 1885 an die Regentschaft des Herzogtums Braunschweig geführt hatte, konstituierte sich aufs neue der Regentschaftsrat. Dieser berief die Landesversammlung zum 21. 9. 1906,

[1]) Klank S. 31.
[2]) Klank S. 30.

um bei den für die Regierungsverhältnisse notwendigen Maßnahmen mitzuwirken.

Der Kaiser, gebeten, die nach § 4 Nr. 3 u. 4 des Regentschaftsgesetzes erforderlichen Anordnungen für Braunschweig zu treffen, entsprach dem Ersuchen des Regentschaftsrates.

Am 2. 10. 1906 wandte sich der Herzog von Cumberland mit einem Schreiben an den Kaiser, in dem ausgesprochen wurde, der Herzog und sein ältester Sohn seien bereit, zugunsten von des Herzogs jüngstem Sohne auf den braunschweigischen Thron zu verzichten. Da der Herzog von Cumberland zwar Landesherr in Braunschweig, aber an der Ausübung der Regierung behindert war[1]) und deshalb keine Regierungsakte vornehmen konnte, hatte das herzogliche Schreiben lediglich privaten Charakter. Dementsprechend ist als private Äußerung auch das Antwortschreiben v. 5. 10. 1906[2]) aufzufassen, worin der Kaiser die Rechtslage als unverändert gegenüber der zur Zeit der Fassung des Bundesratsbeschlusses v. 2. 7. 1885 bezeichnet und es deshalb ablehnt, die Hand zu einer Neuregelung zu bieten. Die private Natur der kaiserlichen Äußerung wird dadurch bestätigt,[3]) daß sie nicht mit der Kontrasignatur des Reichskanzlers oder eines preußischen Ministers versehen ist, wie es nach Art. 17 RV. oder Art. 44 preuß. VU. für einen gültigen Regierungsakt des Kaisers oder Königs von Preußen erforderlich ist.

Der Kaiser nahm also in diesem Falle nur privatim Stellung zur Thronfolge in Braunschweig, der Bundesrat aber wurde wieder zu einem Beschluß veranlaßt. Am 10. 1. 1907 stellte nämlich die braunschweigische Regierung im Bundesrat den Antrag[4]): „Der Bundesrat wolle darüber beschließen, ob bei einem Verzicht des Herzogs von Cumberland und dessen ältesten Sohnes auf den braunschweigischen Thron bei Aufrechterhaltung der unter den Gründen des Bundesratsbeschlusses v. 2. 7. 1885 erwähnten Geltendmachung von Ansprüchen auf Gebietsteile des Bundesstaates Preußen seitens des Herzogs von Cumberland die Regierung

[1]) Klank S. 84.
[2]) Klank S. 68.
[3]) Klank S. 84.
[4]) Klank S. 71.

des nach jenem Verzichte zur Thronfolge in Braunschweig berufenen jüngsten Sohnes, des Herzogs von Cumberland, des Prinzen Ernst August, in Braunschweig, sofern derselbe für sich und seine Deszendenz auf Hannover verzichte, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sei".

Der darauf gefaßte einstimmige Bundesratsbeschluß v. 28. 2. 1907[1]) bei Stimmenthaltung Braunschweigs ging dahin, daß, solange ein Mitglied des Hauses Braunschweig-Lüneburg Ansprüche auf Hannover erhebe, die Regierung eines anderen Mitgliedes dieses Hauses im Herzogtum Braunschweig unmöglich sei, und daß ferner „eine entscheidende Änderung in der dem Beschlusse des Bundesrates v. 2. 7. 1885 zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage nicht eingetreten sei".

Wieder fehlt also in dem Bundesratsbeschluß eine Begründung der Zuständigkeit des Bundesrates durch eine Vorschrift der Reichsverfassung. Beachtenswert ist die Erklärung des Referenten — des sächsischen Bundesratsbevollmächtigten — in den Ausschußsitzungen, daß der Bundesrat die Frage zu entscheiden habe, „weil er sich 1885 zur Beantwortung dieser Frage auch schon für zuständig erklärt habe und kein Grund vorliege, zur gleichen Frage eine andere Stellung einzunehmen als früher".[2])

So waren denn die Bemühungen Braunschweigs wiederum gescheitert, dem angestammten Herrscherhause die Regierung im Herzogtume zu ermöglichen. Zum zweiten Male mußte zur Wahl eines Regenten geschritten werden. Am 5. 6. 1907 trat der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg die Regierung an.

§ 8.

Die Ereignisse des Jahres 1913.

Im Jahre 1913 erreichte die Regentschaft in Braunschweig ihr Ende. Im Laufe dieses Jahres ist Prinz Ernst August, jetzt der einzige Sohn des Herzogs von Cumberland, der Schwieger-

[1]) Klank S. 57.
[2]) Klank S. 77.

sohn des Deutschen Kaisers geworden. Dadurch sind die beiden Häuser Hohenzollern und Cumberland einander persönlich nähergetreten. Der Prinz hat mit Genehmigung seines Vaters um Anstellung als Offizier im preußischen Heere gebeten; die Bitte ist ihm gewährt worden. Als Schwadronchef im Husarenregiment von Zieten hat er dem Kaiser und Könige von Preußen den Fahneneid geleistet. In einem Schreiben v. 20. 4. 1913 an den Reichskanzler hat der Prinz betont, daß in seinem Fahneneide das Versprechen liege,[1])

> „nichts zu tun und nichts zu unterstützen, was darauf gerichtet ist, den derzeitigen Besitzstand Preußens zu verändern".

„Diese Sach- und Rechtslage wird" — so fährt der Prinz fort — „in Verbindung mit dem Verzicht meines Herrn Vaters auf den braunschweigischen Thron nach meiner Überzeugung die Aufhebung der früheren Beschlüsse des Bundesrats rechtfertigen."

In der Tat hat der Bundesrat in seiner Plenarsitzung am 27. Oktober einstimmig den Beschluß gefaßt, die Regierung des Prinzen Ernst August in Braunschweig als mit der Reichsverfassung vereinbar zu erklären.

Damit hat der Bundesrat einem Antrage stattgegeben, den das preußische Staatsministerium am 16. Oktober gestellt hatte.[2]) Dieser Antrag gibt zu Eingang eine kurze Wiederholung der Vorgänge, die zu den Bundesratsbeschlüssen von 1885 und 1907 führten, und fährt dann wörtlich weiter fort: „Seit dieser Zeit sind durch eine Kette von Ereignissen die Beziehungen des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zu Preußen und seinem Königshause derart verändert worden, daß eine erneute Nachprüfung der Angelegenheit geboten erscheint". Es wird alsdann hingewiesen auf den in Aussicht gestellten Verzicht des Herzogs von Cumberland auf den braunschweigischen Thron. Hingewiesen wird ferner auf die Vermählung des Prinzen Ernst August mit der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen, auf seine Anstellung als Offizier im preußischen Heere und endlich auf das Schreiben des Prinzen an

[1]) Kekulé v. Stradonitz in DJZ. Bd. 18 S. 1129.
[2]) Geschichtskalender S. 186 ff.

den Reichskanzler, in dem er unter Berufung auf den von ihm geleisteten Fahneneid das Versprechen abgibt, nichts gegen die Interessen Preußens zu tun. Auf Grund dieser Tatsachen gelangt die preußische Regierung zu dem Schluß, es könne nicht mehr behauptet werden, „daß Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland und sein Haus sich zu dem Bundesstaat Preußen in einem Verhältnis befinden, das dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesmitgliedern widerstreite“. Nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung am 11. 10. 1913 eine Nachprüfung der Angelegenheit angeregt habe, erachte die Königlich Preußische Regierung, die zu dem Beschlusse des Bundesrates v. 2. 7. 1885 die Veranlassung gegeben habe, es für ihre Pflicht, den Bundesrat von dieser ihrer Überzeugung in Kenntnis zu setzen und den Antrag zu stellen: „Der Bundesrat wolle beschließen, die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ernst August, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in Braunschweig im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Veränderung der Sach- und Rechtslage mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung vereinbar sein würde“.

Dieser Antrag Preußens war die Grundlage für den am 27. Oktober gefaßten einstimmigen Beschluß des Bundesrats. Zu Beginn der Sitzung hatte noch der Vertreter der braunschweigischen Regierung, Staatsminister Hartwieg, unter Vorlegung der Verzichtsurkunde die Mitteilung gemacht, daß der Herzog von Cumberland auf den Thron Braunschweigs verzichtet habe.

Ob der Bundesrat, welcher ohne längere Debatten dem Antrage Preußens gefolgt ist, sich zur Rechtfertigung seines Beschlusses der in dem Antrage vom 16. Oktober ausgesprochenen Auffassung angeschlossen hat, daß tatsächlich eine „Veränderung der Sach- und Rechtslage“ eingetreten sei, muß als fraglich erscheinen. Eine Änderung der Sachlage liegt allerdings vor. Die Rechtslage dagegen ist unverändert. Der Herzog von Cumberland hat eine förmliche Verzichtserklärung abgegeben, indem er nicht nur seine Ansprüche auf Hannover fallen läßt, sondern sich auch aller Rechte auf den braunschweigischen Thron begibt. Sein Sohn, Prinz Ernst August, aber hat nie in einer ihn, seine Nachkommen

und seine Regierungsnachfolger bindenden, staatsrechtlich wirksamen Form seinen Verzicht auf das ehemalige Königreich Hannover erklärt. Er hat vielmehr nur den Fahneneid geleistet und in seinem Schreiben an den Reichskanzler zum Ausdruck gebracht, welche Bedeutung er diesem Eide für seine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Bundesstaat Preußen beimißt. Die Erklärung des Prinzen entspricht nicht den Bedingungen, die der Bundesrat in seinem Beschluß v. 28. 2. 1907 für die Übernahme der Regierung des Herzogtums Braunschweig seitens eines Mitgliedes des Hauses Braunschweig-Lüneburg gestellt hatte. Dem Bundesrat hat also zu seinem Beschluß im Oktober 1913 die veränderte Sachlage genügt; auf eine Änderung der Rechtslage hat er es nicht ankommen lassen. Eine Begründung des Bundesratsbeschlusses v. 27. 10. 1913 ist nicht in die Öffentlichkeit gedrungen.

Der Kaiser hat als Organ des Reiches zu der braunschweigischen Thronfolgeangelegenheit im Jahre 1913 keine Stellung genommen. Welche Auffassung er aber von der Thronfolgefrage hatte, geht aus dem Antrage hervor, den die preußische Regierung am 16. 10. 1913 beim Bundesrat stellte.

Im Reichstage ist die braunschweigisch-welfische Frage damals nicht zur Sprache gekommen.

Das Ergebnis der Prüfung, in welcher Weise die Reichsgewalt zur Thronfolge in Braunschweig Stellung genommen hat, ist dahin zusammenzufassen, daß der Kaiser im Jahre 1884 sich veranlaßt glaubte, kraft seiner Stellung als Kaiser auf Grund der Art. 11 u. 17 RV. sich der Thronfolgesache in Braunschweig annehmen zu müssen. Im Jahre 1906 folgte der Kaiser nur dem Ersuchen des Regentschaftsrates, die nach § 4 Nr. 3 u. 4 des Regentschaftsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen. 1913 hat der Kaiser überhaupt nicht in die braunschweigische Thronfolgefrage eingegriffen.

Der Bundesrat hielt sich in allen Fällen für zuständig, vielleicht infolge einer weitgehenden Interpretation von Art. 76 Abs. 1 RV., wahrscheinlich aber nur auf Grund allgemeiner, politischer Erwägungen, die später zu erörtern sein werden.

Der Reichstag beschäftigte sich zwar mit der braunschweigischen Thronfolgefrage, aber er trat in keine entscheidende Tätigkeit.

B. Der lippische Thronfolgestreit.

§ 9.

Die Vorgänge bis zum Schiedsspruch v. 22. 6. 1897.

Im Fürstentum Lippe folgte im Jahre 1895 dem kinderlos verstorbenen Fürsten Woldemar sein ebenfalls kinderloser, geisteskranker Bruder Karl Alexander, der der letzte Sproß der Hauptlinie Lippe-Detmold war. Als Thronanwärter kamen der Reihe nach die drei Nebenlinien Lippe-Biesterfeld, Lippe-Weißenfels und Lippe-Alverdissen (Schaumburg-Lippe) in Frage. Bei der nach dem Tode des Fürsten Woldemar einzurichtenden Regentschaft erhoben diese drei Linien Ansprüche darauf. Durch eine erst am Todestage des Fürsten veröffentlichte Verordnung hatte dieser den Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe, den Schwager Kaiser Wilhelms II., zum Regenten ernannt. Dieser übernahm in Detmold die Regentschaft. Zwar bestritt der lippische Landtag die Rechtsgültigkeit der Verordnung; durch Gesetz v. 24. 4. 1895 wurde jedoch Prinz Adolf bis zur Entscheidung der Thronfolgefrage als Regent belassen. Die Linien Biesterfeld und Weißenfels bestritten die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, da als nächster Agnat Graf Ernst zu Lippe-Biesterfeld für die Regentschaft in Frage käme. Dessen Thronfolgefähigkeit erkannte nun wegen behaupteten Mangels der Ebenbürtigkeit die Schaumburger Linie nicht an, so daß die Schaumburger Regierung den Bundesrat auf Grund von Art. 76 Abs. 2 RV. zur Entscheidung anrief. Dieser Absatz lautet:

> „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen".

Der Bundesrat sprach aber seine Unzuständigkeit aus. Die streitenden Linien einigten sich daher auf ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht, bestehend aus dem König Albert von Sachsen, dem Reichsgerichtspräsidenten, zwei Senatspräsidenten und drei Räten

des Reichsgerichts, gab am 22. 6. 1897 seinen Schiedsspruch dahin ab, daß Graf Ernst, das Haupt der Linie Lippe-Biesterfeld, zur Thronfolge berufen sei. Graf Ernst übernahm hierauf die Regentschaft.

§ 10.

Die Vorgänge von 1897 bis zum Schiedsspruch v. 25. 10. 1905.

Da der Dresdner Schiedsspruch nur den Grafen Ernst zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe als berechtigt und berufen bezeichnete, war vorauszusehen, daß Schaumburg-Lippe, nachdem es vergeblich dem Grafen Ernst die Thronfolgefähigkeit abgesprochen hatte, weiterhin die Thronfolgefähigkeit der Söhne und Brüder des Grafen Ernst und ihrer Nachkommen bestreiten würde. Die Regierung des Grafregenten machte daher den Versuch, einen weiteren Streit von Anfang an zu verhindern, indem sie dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes [1]) über Thronfolge und Regentschaft vorlegte. Gegen diesen Gesetzentwurf erhob die Regierung von Schaumburg-Lippe Protest mit der Begründung, es würden darin die Rechte des Fürsten von Schaumburg-Lippe als Agnaten des Hauses Lippe verletzt. Da dem schaumburg-lippischen Ersuchen nicht stattgegeben wurde, richtete das schaumburg-lippische Ministerium am 20. 1. 1898 den Antrag an den Bundesrat, den Streit nach Art. 76 Abs. 1 RV. zu erledigen.[2]) Am 3. 2. 1898 faßte der Bundesrat nur den Beschluß, die lippische Regierung zu ersuchen, vor endgültiger Beschlußfassung des Bundesrates der Beratung des Gesetzentwurfes betreffend Thronfolge und Regentschaft im Fürstentum Lippe keinen Fortgang zu geben. Gegen diesen Bundesratsbeschluß stimmte der Bevollmächtigte des Fürstentums Lippe.[3]) Durch die Verkündung einer Novelle zum lippischen Regentschaftsgesetze sah sich die schaumburg-lippische Regierung veranlaßt, am 18. 5. 1898 einen abermaligen Antrag an den Bundesrat zu richten. Am 5. 1. 1899 hat dann der

---

[1]) Z. T. wiedergegeben bei v. Seydel, Abhandl. S. 159 ff.

[2]) v. Seydel, Abhandl. S. 161 ff.

[3]) Kekulé v. Stradonitz im ArchÖffR. S. 2.

Bundesrat einen Beschluß erlassen,[1]) in dem er zwar seine Zuständigkeit nach Art. 76 Abs. 1 RV. für begründet hält, zurzeit aber keinen hinreichenden Anlaß zu einer sachlichen Erledigung für gegeben findet. Es ist bemerkenswert, daß sich die Bevollmächtigten von Lippe und Schaumburg-Lippe der Abstimmung nicht enthalten haben.[2])

Als dann am 26. 9. 1904 der Grafregent Ernst — vor dem Fürsten Karl Alexander, dem letzten Mitglied der Linie Lippe-Detmold — starb, übernahm auf Grund eines Landgesetzes von 1898 sein ältester Sohn, Graf Leopold, die Regentschaft. Die Linien Schaumburg-Lippe und Lippe-Biesterfeld erkannten diese Regentschaft nicht an und gingen auf Vorschlag des Bundesrates, welcher von der von ihm selbst ausgesprochenen Zuständigkeitsbefugnis keinen Gebrauch machte, unter Abschluß eines Schiedsvertrages v. 5./8. 11. 1904 das Reichsgericht um Entscheidung über die Frage der Erbfolgefähigkeit der Linie Lippe-Biesterfeld an. Das aus dem vereinigten IV. und VII. Zivilsenat des Reichsgerichts bestehende Schiedsgericht erkannte durch den Schiedsspruch v. 25. 10. 1905 die Thronfolgefähigkeit der ganzen Linie Biesterfeld an.

Im lippischen Thronfolgestreite hat also der Bundesrat einmal seine Zuständigkeit nach Art. 76 Abs. 2 RV. abgelehnt, später aber sich nach Art. 76 Abs. 1 für zuständig erklärt, ohne den Streit zu erledigen. Der Kaiser als solcher hat zu der lippischen Frage überhaupt nicht Stellung genommen. Auch der Reichstag hatte keine Veranlassung, eine entscheidende Rolle zu spielen.

---

[1]) v. Seydel, Abhandl. S. 258 Anm. 1.

[2]) Ich entnehme diese Tatsache der Behauptung des Abgeordneten Lenzmann in der Reichstagssitzung v. 17. 1. 1899 (StenBer. S. 239), daß der Bundesratsbeschluß mit 48 gegen 10 Stimmen gefaßt worden sei. Denn die Bundesratsbeschlüsse in der lippischen Sache sind nicht veröffentlicht.

Dritter Abschnitt.

Theoretische Erörterung der Zuständigkeit der Reichsgewalt für Entscheidung von Thronstreitigkeiten.

A. Die Zuständigkeit des Bundesrates.

§ 11.

Die Zuständigkeit auf Grund des Art. 76 RV.

Die Frage nach der Zuständigkeit der Reichsgewalt, und zwar zunächst des Bundesrates, für Entscheidung von Thronstreitigkeiten ist in erster Linie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Reichsverfassung zu beantworten. Eine unzweideutige Bestimmung, daß der Bundesrat befugt sei, Thronstreitigkeiten zu entscheiden, enthält die Verfassung nicht. Die Zuständigkeit des Bundesrates kann sich jedoch ergeben, wenn Thronstreitigkeiten denjenigen Streitigkeiten unterfallen, welche der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 1 sowohl als Abs. 2 RV. zu erledigen berufen ist. In der Tat ist ja auch der Bundesrat schon auf Grund des Art. 76 Abs. 1 und 2 zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten angerufen worden. Der folgende Teil der Untersuchung wird sich daher mit der Frage zu beschäftigen haben, ob Thronstreitigkeiten allgemein, in besonderen Fällen oder überhaupt nicht unter Art. 76 fallen.

I. Art. 76 Abs. 1.

a) Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art. 76 Abs. 1 auf Thronstreitigkeiten.

§ 12.

1. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten.

Soll der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 1 zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten zuständig sein, so müssen dieselben sich erweisen als „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten“.

Um festzustellen, was „Streitigkeiten" sind, genügt es, von dem weiteren Begriff „Meinungsverschiedenheiten" auszugehen und zu sagen: Streitigkeiten sind Meinungsverschiedenheiten, die sich dermaßen verschärft haben, daß ein gütlicher Vergleich nicht mehr möglich ist. Zur Erledigung von Meinungsverschiedenheiten in einem derart vorgeschrittenen Stadium über näher zu bestimmende Fragen ist der Bundesrat auf Grund von Art. 76 Abs. 1 berufen.

Nach den Worten der Verfassung müssen mindestens zwei Bundesstaaten Subjekte der Streitigkeiten sein. Unter Bundesstaaten sind die in Art. 1 u. 6 RV. aufgeführten Staaten zu verstehen. Als Bundesstaat im Sinne von Art. 76 kommen nicht in Betracht das Reich und Elsaß-Lothringen. Das Reich ist zwar ein Bundesstaat, wird aber als solcher in der Verfassung nicht bezeichnet. Bundesstaaten sind die Einzelstaaten, welche in ihrer Gesamtheit das Reich bilden. Elsaß-Lothringen befindet sich nicht unter den in Art. 1 RV. aufgezählten Staaten. Das Gesetz vom 31. 5. 1911 hat in dieser Hinsicht auch keine Änderung gebracht, vielmehr nur die Aufnahme von Art. 6a in die Reichsverfassung bewirkt, wonach Elsaß-Lothringen im Bundesrat 3 Stimmen führt und lediglich „im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und der Art. 7 u. 8 als Bundesstaat gilt".

Können Thronstreitigkeiten sich darstellen als Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten?

Zunächst ist festzustellen, daß die Regelung der Thronfolge eine innerstaatliche Angelegenheit der Bundesstaaten ist. Art. 4 RV. hat die Thronfolge nicht in den Katalog des Beaufsichtigungs- und Gesetzgebungsrechtes des Reiches aufgenommen, tatsächlich wird denn auch die Thronfolge in den einzelstaatlichen Verfassungen — so in Art. 53 preuß. VU. — geordnet.

Über die Thronfolge können zwei Staaten unbedingt dann streiten, wenn die Thronfolge in dem einen Staate durch Vertrag mit dem anderen Staate geregelt ist, dieser Vertrag aber durch Sondergesetzgebung in einem der Staaten verletzt wird. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der in seinen Rechten geschädigte Staat durch seine Regierung oder durch seinen Fürsten Einspruch erhebt. Denn der Fürst handelt in diesem Fall nicht als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt.[1]) Behauptet er doch Rechte aus einem Staatsvertrag. Dagegen werden nicht als Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten solche Streitigkeiten anzusehen sein, die deshalb entstehen, weil die Landesgesetzgebung des einen Staates ohne Rücksicht auf Erbverbrüderungsverträge die Thronfolge regelt. Denn diese Verträge sind „nicht für die Staaten und von den Staaten abgeschlossen".[2])

Abgesehen von Thronstreitigkeiten, welche durch eine Verletzung von Staatsverträgen bedingt sind, müssen als Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten noch Streitigkeiten über die Thronfolge bezeichnet werden, mit denen Ansprüche des einen Staates auf Gebietsteile oder Domänen des anderen Staates verbunden sind.[3])

Zu den verschiedensten Ansichten hat dagegen die Frage Anlaß gegeben, die im lippischen Thronfolgestreite praktisch wurde, ob ein Streit zwischen zwei Staaten vorliegt, wenn ein Bundesfürst Anspruch erhebt auf den Thron eines anderen Bundesstaates.

Unbedingt für die Anwendbarkeit von Art. 76 Abs. 1 sind eingetreten Zorn und Kekulé v. Stradonitz in ihren der Fürstlich Lippischen Regierung erstatteten Gutachten. Eingehend sind die Widerlegungen derselben bei v. Seydel.[4]) Zorn geht besonders zu weit in der an und für sich richtigen Erkenntnis, daß die Thronfolge keine persönliche Angelegenheit der Fürsten, sondern Staatsangelegenheit ist, wenn er behauptet, in dem lippischen Thronfolgestreit sei die Thronfolgefrage eine Staatsangelegenheit auch des Staates Schaumburg-Lippe gewesen. Andererseits kann ich Binding nicht zustimmen, der die lippische Thronfolgefrage als einen „ganz internen Familienstreit" um die Sukzession in Lippe bezeichnet[5]) und meint: „Das Fürstentum Lippe, richtiger sein Fürstenstuhl ist Objekt, nicht Subjekt des Streites zwischen drei ihn beanspruchenden Linien". Diese Be-

[1]) v. Seydel, Jahrb. S. 288.
[2]) Arndt in DJZ. Bd. 3 S. 500.
[3]) Hänel S. 573.
[4]) v. Seydel, Abhandl. S. 183 ff.
[5]) Binding in DJZ. Bd. 4 S. 73.

hauptung wird mit Recht von Krick angefochten.[1]) Denn sie ist mit den heutigen Anschauungen von dem Wesen des Staates unvereinbar. Die Regelung der Thronfolge eines konstitutionellen Staates ist ein Teil des öffentlichen Rechts und nicht eine Haus- oder Familienangelegenheit eines bestimmten Fürstenhauses. Streitigkeiten über die Thronfolge berühren daher den Staat als solchen. Sie können nicht wie ein privater Streit zwischen einzelnen Personen ausgefochten werden. Die Staaten, um deren Thron gestritten wird, sind vielmehr Parteien im Streite. Und so war es auch das Fürstentum Lippe. War aber auch der Staat Schaumburg-Lippe als Partei beteiligt?

In dem Sinne war jedenfalls Schaumburg-Lippe nicht Partei in dem Streite, daß man bei Auslegung des Begriffes „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten" einfach wie Kekulé v. Stradonitz[2]) für „Bundesstaaten" „Bundesfürsten" setzen könnte. Zahlreich sind die Entgegnungen, die auf diese Behauptung Kekulés hin erfolgt sind. Ich verweise auf die Widerlegungen bei Perels, Krick und Luther.[3]) Man muß daran festhalten, daß nur Bundesstaaten im strengen Sinne des Wortes Parteien in dem Thronstreite sein können.

Es fragt sich aber, ob der Staat, dessen Monarch Ansprüche auf den Thron des anderen Staates geltend macht, dadurch Partei im Streite werden kann, daß er sich der Rechte oder vermeintlichen Rechte seines Fürsten annimmt.[4]) So kann es zwar nicht zweifelhaft sein, daß seinerzeit der Fürst von Schaumburg-Lippe in eigenem Interesse als Haupt der lippeschen Nebenlinie Lippe-Alverdissen, nicht in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt des Fürstentums Schaumburg-Lippe im Streite auftrat. Aber die Staatsregierung machte selbst die Ansprüche des Fürsten geltend. Das Staatsministerium, nicht der Fürst, stellte den Antrag beim Bundesrat, er möge sich auf Grund des Art. 76 Abs. 1 RV. der Sache annehmen. Dadurch lag in der Tat formell eine Streitigkeit zwischen zwei Bundesstaaten vor. In der Wissen-

[1]) Krick S. 13/14.
[2]) Kekulé v. Stradonitz im ArchÖffR. S. 15.
[3]) Perels S. 29; Krick S. 18; Luther S. 59.
[4]) G. Meyer (S. 788 N. 9) stellt diese Möglichkeit in Abrede.

schaft ist auch die Ansicht vertreten, daß „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten" in formellem Sinne genügen, um die Kompetenz des Bundesrates zu begründen. Luther und Kekulé v. Stradonitz sind Anhänger derselben.[1]) Ich möchte mich jedoch jenen anschließen, welche wie Krick und Sievert[2]) den Begriff „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten" im materiellen Sinne nehmen. Es muß im einzelnen Fall geprüft werden, ob es sich wirklich um eine Streitigkeit des Staates handelt, oder ob die Staatsregierung, wie Sievert sich ausdrückt, nur als „Prozeßvertreter" handelt.

Zu dieser meiner Überzeugung werde ich besonders durch die Entstehungsgeschichte des Art. 76 Abs. 1 veranlaßt.

Im verfassungsberatenden Reichstage[3]) wurde ein Antrag Zachariä betr. die Errichtung eines Bundesgerichts, welches auch für Entscheidung von Thronstreitigkeiten zuständig sein sollte, abgelehnt. In der Begründung seines Antrages hatte Zachariä geäußert, in dem Art. 70 (dem jetzigen Art. 76) machten sich die erheblichsten Lücken bemerkbar;[4]) „es ist insbesondere in Beziehung auf die möglichen Thronfolge-, Regentschafts- und Regierungsfähigkeitsstreitigkeiten durchaus gar nichts gesagt". Auf diese Kritik des heutigen Art. 76 hin ist von keinem Redner eine Entgegnung erfolgt, keine Bemerkung, daß Thronstreitigkeiten als „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten" aufgefaßt werden sollten. Darum zweifele ich nicht, daß es der Absicht des Gesetzgebers entsprach, dem Art. 76 eine streng wörtliche Auslegung zuteil werden zu lassen.

Die bisherigen Erörterungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Bundesrat nur in folgenden, noch einmal kurz zusammengefaßten Fällen zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten auf Grund des Art. 76 Abs. 1 RV. befugt ist:

1. Mindestens zwei der in Art. 1 RV. aufgezählten Bundesstaaten müssen in einen gütlich nicht beizulegenden Thronstreit geraten sein.

[1]) Luther S. 64 u. N. 17.
[2]) Krick S. 20; Sievert S. 67/68.
[3]) 31. Sitzung am 9. 4. 1867.
[4]) StenB. S. 670.

2. Die Thronstreitigkeit kann hervorgerufen werden durch Verletzung eines zwischen den streitenden Staaten bestehenden Vertrages über die Thronfolge in einem derselben.

Der Streit kann ferner bedingt sein durch Ansprüche, welche ein Staat in Verbindung mit einer Thronfolgefrage auf Gebietsteile oder Domänen eines anderen Staates geltend macht.

3. Partei ist der Staat, um dessen Thronfolge gestritten wird, nicht aber der Staat, dessen Fürst als Prätendent auftritt.

4. In den Fällen, in denen ein Bundesfürst Anspruch erhebt auf den Thron eines anderen Bundesstaates, ist die Zuständigkeit des Bundesrates auf Grund von Art. 76 Abs. 1 nur dann begründet, wenn nicht nur formell, sondern auch materiell eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten besteht.

Aus der hier vertretenen Ansicht folgt, daß der Bundesrat im Jahre 1899 mit Unrecht sich in der lippischen Thronfolgesache auf Art. 76 Abs. 1 gestützt hat. Formell war zwar den Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 1 insofern genügt, als die schaumburg-lippische Regierung den Bundesrat angerufen hatte. Der Bundesrat hätte jedoch trotzdem eine Entscheidung nicht treffen dürfen, weil es sich materiell nicht um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten handelte.

Es fragt sich ferner, ob der Bundesrat nicht auch insofern einen Fehler begangen hat, als er zwar seine Zuständigkeit annahm, die Entscheidung aber hinausschob. Wird der Bundesrat von einem Teile angerufen, so hat er zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Zuständigkeit gegeben sind. Liegen sie vor, so hat er den Streit zu erledigen, ohne die Entscheidung hinauszuschieben. Auf den lippischen Fall angewendet, ist zu sagen: Der Bundesrat war überhaupt zur Entscheidung unzuständig, da er aber seine Zuständigkeit auf Grund von Art. 76 Abs. 1 annahm, mußte er den Streit alsbald erledigen.[1])

---

[1]) So auch Binding in DJZ. S. 73; Arndt, Komm. S. 396.

§ 13.

2. Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Natur.

Die zweite Voraussetzung für Streitigkeiten im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lautet: „sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind". Aus dieser Fassung folgert Hänel,[1]) daß zwei Voraussetzungen zusammentreffen müssen, um die Zuständigkeit des Bundesrates auszuschließen: erstens die privatrechtliche Natur der Streitigkeiten und zweitens die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Das Wort „daher" hat nur die Bedeutung eines „erläuternden Zusatzes", wie Perels sagt.[2]) Auch die Erklärungen, welche der preußische Bundeskommissar v. Savigny zu diesen Worten des Art. 76 abgegeben hat,[3]) entsprechen der hier vertretenen Ansicht.

Sind nun Thronstreitigkeiten „Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Natur"? Sicherlich nicht. Im Lauf der Geschichte hat die Thronfolge ihren Charakter vollständig verändert. „Sie ist heute keine Erbfolge in einen Vermögenskomplex mehr, sondern die Berufung zu einer öffentlichen Organschaft. Die Sukzessionsberechtigung der einzelnen Mitglieder eines Fürstenhauses ist kein Privatrecht, welches diese in ihrem eigenen Interesse besitzen, sondern ein Anspruch öffentlichrechtlicher Natur, für dessen Regelung lediglich staatliche Rücksichten maßgebend sind".[4])

§ 14.

3. Anrufen des einen Teils.

Handelte es sich bisher um die materiellen Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 1, so ist noch die formelle Voraussetzung zu erwähnen: der eine Teil muß den Bundesrat anrufen. Der Bundesrat darf also nicht ex officio einschreiten. Eine verfassungsmäßige

---

[1]) Hänel S. 576.
[2]) Perels S. 32; Krick S. 23.
[3]) StenB. S. 665.
[4]) Meyer-Anschütz, Staatsrecht 1914 Bd. 1 S. 280.

Pflicht der streitenden Parteien, den Bundesrat anzurufen, besteht indessen nicht.[1] Kommt es aber nicht zu einer gütlichen Vereinbarung oder zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht, so werden sich die Parteien schlechterdings veranlaßt sehen, den Bundesrat anzurufen, weil es verfassungswidrig sein würde, wollten die Bundesstaaten einen Streit mit Waffengewalt zur Entscheidung bringen.

§ 15.

b) Die Art der Erledigung.

Sprachlich ist der Begriff „erledigen" weiter als der von „entscheiden", so daß man die Bestimmung der Verfassung dahin auslegen muß, der Bundesrat könne den Streit selbst entscheiden, den Weg des Vergleiches beschreiten oder die Sache einem Schiedsgericht zur Entscheidung übergeben. Diese Auslegung wird unterstützt durch die Äußerungen des preußischen Kommissars v. Savigny in der 31. Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes v. 9. 4. 1867.[2] Aus den Worten v. Savignys entnehme ich:

1. Der Bundesrat wird den Streit gütlich zu schlichten suchen.
2. Gelingt ihm dies nicht, so steht es völlig in seinem Ermessen, welches Mittel der Entscheidung er wählen will.
3. „Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägalinstanz vorausgesehen."

Wie ich bereits durch die Schrift angedeutet habe, lege ich Wert auf die Worte „vorzugsweise" und „auch". Damit scheint mir gesagt zu sein, daß v. Savigny die Entscheidung durch eine Austrägalinstanz für das beste hielt, eine Selbstentscheidung durch den Bundesrat jedoch nicht in Abrede stellen wollte. Die Wünsche der Bevollmächtigten Hessens und Hamburgs im Schlußprotokolle[3])

[1]) vgl. die Meinungsverschiedenheit darüber bei Hänel S. 577 und Zorn Bd. 1 S. 170 N. 61.

[2]) StenB. S. 665.

[3]) Wiedergegeben bei v. Seydel, Komm. S. 405/06.

der Verfassungsberatung, daß der Bundesrat keine Selbstentscheidung treffen möge, erscheinen mir zur Auslegung der Verfassung nicht maßgebend, da sie im weiteren Verlauf der Verhandlungen unberücksichtigt blieben.[1])

Die Erledigung eines Streites durch ein Austrägalverfahren ist einer Selbstentscheidung des Bundesrates im gegebenen Falle unbedingt vorzuziehen. Es muß nämlich als unzweckmäßig erscheinen, daß es keine Möglichkeit gibt, die Bundesratsbevollmächtigten der streitenden Staaten an einer Abstimmung zu verhindern.[2]) Es sollte m. E. den streitenden Parteien als selbstverständlich erscheinen, daß sie sich trotz des Mangels einer dahingehenden Verfassungsbestimmung der Abstimmung zu enthalten haben. Wie gezeigt (§§ 6, 7) stimmten die braunschweigischen Bevollmächtigten nicht mit. v. Jagemann[3]) hat aber unrecht, wenn er den Satz aufstellt: „Nach der Praxis enthalten sich die Streitteile der Abstimmung". Denn bei den Bundesratsbeschlüssen von 1898 und 1899 im lippischen Thronfolgestreite haben sich die streitenden Parteien nicht dazu veranlaßt gefühlt (§ 10).

Entscheidet der Bundesrat nicht selbst, überträgt er vielmehr die Entscheidung einem Gericht, einer Juristenfakultät oder anderen Sachverständigen, so gilt die Entscheidung des Schiedsgerichtes als Entscheidung des Bundesrats. Wird doch der Bundesrat eine Streitigkeit vor allem dann verweisen, wenn er sich entweder nicht die genügende fachmännische Kenntnis zur eigenen Entscheidung zutraut, oder wenn es ihm geboten erscheint, in der betreffenden Angelegenheit mehr nach juristischen als nach politischen Grundsätzen zu verfahren. Durch die Verweisung also will der Bundesrat den Streit einer Erörterung vor seinem Forum entziehen und sich dem Urteil der von ihm beauftragten Austrägalinstanz fügen. Der ganze Zweck dieses Verfahrens würde vereitelt werden, wollte der Bundes-

[1]) Eine Selbstentscheidung des Bundesrates halten für möglich: Thudichum S. 110; H. Schulze Bd. 2 § 257 S. 60; Hänel S. 575; Zorn Bd. 1 S. 171; v. Jagemann S. 217; G. Meyer S. 788; Laband 5. Aufl. S. 269. And. M.: v. Rönne Bd. 1 § 23 S. 218; v. Seydel, Komm. S. 405; ders. im Jahrb. S. 289; Arndt, Staatsrecht S. 111.

[2]) Thudichum S. 110; H. Schulze Bd. 2 § 257 S. 60; Hänel S. 575.

[3]) v. Jagemann S. 217.

rat immer erst die Entscheidung des Schiedsgerichts prüfen, um dieselbe zu verwerfen oder durch seine Bestätigung zum Urteil zu erheben. Dem Sinne und Zweck der Verweisung eines Streites durch den Bundesrat an ein Schiedsgericht entspricht es also, daß das gefällte Urteil vom Bundesrat nicht mehr bestätigt zu werden braucht.[1])

Wünscht der Bundesrat nicht, sich bedingungslos dem Urteil eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, will er aber andererseits den Rat von Fachmännern hören, so steht es ihm ja frei, Gutachten jeder Art einzuholen.

II. Art. 76 Abs. 2.

a) Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art. 76 Abs. 2 auf Thronstreitigkeiten.

§ 16.

1. Das Vorliegen eines Verfassungsstreites.

Sollen Thronstreitigkeiten unter Art. 76 Abs. 2 fallen, so müssen sie sich erweisen als „Verfassungsstreitigkeiten“ in einem einzelnen Bundesstaate, im Gegensatz zu den Streitigkeiten des Abs. 1, deren Voraussetzung die Beteiligung mindestens zweier Staaten bildet.

Verfassungsstreitigkeiten beziehen sich auf die Verfassung der einzelnen Bundesstaaten. Der Begriff „Verfassung“ ist ein vielseitiger. Am häufigsten wird das Wort Verfassung im Sinne von Verfassungsurkunde gebraucht. Mit der Bezeichnung „Verfassungsurkunde“ kann einmal verknüpft sein die Vorstellung einer zum mindesten der Form nach gesetzesähnlichen Bestimmung, die den Hinweis enthält, daß es sich um eine Verfassung handelt. Dies ist der engere Sinn des Wortes. Weiter gefaßt bezeichnet Verfassungsurkunde jede Aufzeichnung des für ein Land geltenden Staatsgrundrechts, das Staatsgrundgesetz.[2]) Ein Verfassungsstreit

[1]) v. Seydel, Komm. S. 406; ders. im Jahrb. S. 17; H. Schulze Bd. 2 § 257 S. 60 N. 2; Zeitschel S. 19; and. M. Thudichum S. 110; G. Meyer S. 788; Laband 5. Aufl. S. 269/70.

[2]) Zeitschel S. 24.

des Art. 76 Abs. 2 dreht sich m. E. um dieses Staatsgrundgesetz, und zwar um seine Anwendung, Auslegung und Rechtmäßigkeit.[1]) Ein Staatsgrundgesetz in dem entwickelten Sinne haben auch die beiden Mecklenburg. Lehnt man diese Ansicht ab, hält man mit anderen Worten das Bestehen einer konstitutionellen Verfassung für ein Erfordernis eines Verfassungsstreites, so käme man zu dem gewiß unbeabsichtigten Ergebnis, der Gesetzgeber habe im Art. 76 eine Bestimmung treffen wollen, die sich nicht auf alle Bundesstaaten gleichmäßig bezieht.[2])

Ein Streit setzt voraus zwei streitende Parteien. Wer sind die Parteien in einem Verfassungsstreit? Da Gegenstand eines solchen Streites die Verfassung eines Staates ist, so muß bei der Bedeutsamkeit des Streitobjektes mindestens eine Partei Organ des Staates sein. Besonders mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung kann man jedoch noch weitergehen und sagen: beide Parteien müssen Organe des Staates sein, und mehr noch: eine Verfassungsstreitigkeit ist eine Streitigkeit zwischen Regierung und Volksvertretung.[3]) Art. 76 Abs. 2 beruht nämlich auf Art. 1 des Bundesbeschlusses v. 30. 10. 1834. Dieser Beschluß spricht nur von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständevertretung. Auch aus den Äußerungen im verfassungsberatenden Reichstag geht dieselbe Absicht hervor, mit Verfassungsstreitigkeiten nur Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung zu bezeichnen.

Auch in den einzelnen deutschen Landesverfassungen bedeuten Verfassungsstreitigkeiten nur Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung, in den Großherzogtümern Mecklenburg: Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Landständen.

Die Reichsverfassung selbst deutet nicht darauf hin, daß den Verfassungsstreitigkeiten im Art. 76 eine andere Auslegung gegeben werden soll.

Können nun Thronstreitigkeiten Verfassungsstreitigkeiten in

[1]) Fleischer S. 37/38; v. Seydel, Komm. S. 407; Perels S. 47.

[2]) Luther S. 28; Fleischer S. 34; Sievert S. 22; anderer Meinung Cybichowski S. 35.

[3]) Laband 5. Aufl. Bd. 1 S. 271; Fleischer S. 36; Sievert S. 24; vgl. die ausführlichere Begründung bei Luther S. 30 ff.

dem soeben entwickelten Sinne sein? Ist die Thronfolge in den Verfassungen der einzelnen Staaten geordnet oder ist sie zwar nur in den Hausgesetzen der regierenden Familie geregelt, nehmen jedoch die Verfassungen darauf Bezug, so sind Streitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung über diese die Thronfolge betreffenden Verfassungsbestimmungen sicherlich Verfassungsstreitigkeiten. Derartige Thronstreitigkeiten werden freilich verhältnismäßig selten eintreten, denn meistens sind die Thronstreitigkeiten Konflikte mehrerer Prätendenten. Solche Streitigkeiten dem Art. 76 Abs. 2 unterzuordnen, wie G. Meyer[1]) es tut, ist nicht korrekt, weil die Voraussetzung Meyers, die Ausdehnung von Verfassungsstreitigkeiten auch auf andere Streitigkeiten als solche zwischen Regierung und Volksvertretung, unbegründet ist.[2]) Daß Thronstreitigkeiten dem Begriff „Verfassungsstreitigkeiten“ nicht allgemein unterzuordnen sind, geht auch aus den Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages hervor. In der Begründung seines Antrages auf Errichtung eines Bundesschiedsgerichtes wies Zachariä darauf hin, daß Thronstreitigkeiten auch nicht unter Verfassungsstreitigkeiten fielen.[3])

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen: Die Erledigung von Thronstreitigkeiten in einem Bundesstaat durch den Bundesrat auf Grund von Art. 76 Abs. 2 hat zur Voraussetzung, daß das Staatsgrundgesetz des betreffenden Staates irgendwelche Bestimmungen über die Thronfolge enthält und daß zwischen Regierung und Volksvertretung dieses Staates ein Streit über die die Thronfolge regelnden Bestimmungen entstanden ist.

Der Bundesrat hat daher mit Recht seine Zuständigkeit abgelehnt, als er von Schaumburg-Lippe unter Berufung auf Art. 76 Abs. 2 um Schlichtung oder überhaupt um Erledigung des Streites angerufen wurde. Denn es handelte sich nicht um einen innerstaatlichen Verfassungsstreit zwischen Regierung und Volksvertretung.

---

[1]) G. Meyer § 212 S. 789 u. N. 12.

[2]) Wie G. Meyer: v. Rönne Bd. 1 S. 220; Hänel S. 568; Bornhak S. 63.

[3]) StenBer. S. 670.

§ 17.

Das Fehlen einer Behörde zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten.

Nach Art. 76 Abs. 2 hat der Bundesrat nur Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten zu erledigen, „in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist“. Aus dieser Bestimmung zieht Laband[1]) den Schluß, Art. 76 Abs. 2 könne niemals auf Thronstreitigkeiten Anwendung finden. Einmal bestehe in keinem der Bundesstaaten eine Behörde zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten. Eine solche Behörde könne aber auch gar nicht geschaffen werden. Sie müsse nämlich wie jede andere Behörde ihre Macht vom Monarchen ableiten. Aus dieser Notwendigkeit würde sich ergeben, daß die vom Monarchen ins Leben gerufene Behörde zum Richter über diesen selbst gesetzt und mit dem Rechte ausgestattet würde, darüber zu entscheiden, ob der Monarch rechtmäßig regiere oder nicht.

Richtig ist, daß es Behörden zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten in keinem deutschen Staate gibt. Daß solche Behörden jedoch eingerichtet würden, erscheint mir nicht undenkbar. Denn auch beim Bestehen einer Behörde zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten würde der Fürst seine Rechte nicht gründen auf das Urteil der Behörde. Er würde vielmehr weiter bleiben: ein Herrscher von Gottes Gnaden. Der Gerichtshof aber würde nur die Tatsache feststellen, daß er Monarch ist. Das Urteil der Behörde würde also deklarativ, nicht konstitutiv sein.

Auf Grund dieser Erwägung kann ich die Anwendbarkeit des Art. 76 Abs. 2 auf Thronstreitigkeiten schlechthin nicht ablehnen. Der Bundesrat hat vielmehr Thronstreitigkeiten, welche sich als Verfassungsstreitigkeiten im oben charakterisierten Sinne erweisen, in denjenigen Bundesstaaten zu erledigen, in denen keine Behörde „zur Entscheidung solcher Streitigkeiten“ besteht.

Diese Fassung des Gesetzes hat zu mancherlei Auslegungen Veranlassung gegeben. Man hat die Frage aufgeworfen: Was ist unter „solchen“ Streitigkeiten zu verstehen? Es erscheint mir

---

[1]) Laband 5. Aufl. S. 273; Fleischer S. 48.

gesucht, darüber zu streiten. Ohne Bedenken wird man diese Worte stets so auslegen können, daß man die Worte „solche Streitigkeiten" auf die in demselben Satz genannten „Verfassungsstreitigkeiten" bezieht.

Mit dem Worte „Verfassung" haben wir uns bereits bei der Definition von „Verfassungsstreitigkeiten" beschäftigt. Es liegt m. E. kein Grund vor, von der früheren Auslegung des Wortes „Verfassung" abzuweichen.[1]) Die in Rede stehende Behörde muß also auf Grund einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes des betreffenden Staates bestehen. Sie kann nicht durch einfaches Gesetz ins Leben gerufen sein.

Die formelle Voraussetzung des Abs. 2, das „Anrufen eines Teiles", entspricht der gleichen Bestimmung in Abs. 1, so daß ich auf meine Ausführungen darüber in § 14 verweisen kann.

§ 18.

b) Die Art der Erledigung.

Die Art der Streiterledigung ist im Abs. 2 des Art. 76 näher vorgeschrieben als in Abs. 1. Der Bundesrat hat zu versuchen, ohne selbst eine Entscheidung zu fällen, einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

Schlägt dieser Versuch fehl, so ist der Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten. Bundesrat und Reichstag gemeinsam haben also unter Umständen Verfassungsstreitigkeiten zur Erledigung zu bringen, während mit zwischenstaatlichen Streitigkeiten immer nur der Bundesrat allein befaßt sein kann. Diese abweichende Behandlung der in den beiden Absätzen des Art. 76 RV. erwähnten Streitigkeiten beruht wohl auf dem Bestreben, jede Parteilichkeit bei der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten auszuschließen, die immerhin befürchtet werden könnte, wenn der Bundesrat allein den Streit zu erledigen hätte.[2]) Es liegt kein Grund vor, den Bundesrat als befangen zu bezeichnen, wenn er als Vertreter der

---

[1]) Cybichowski S. 42. And. M. Sievert S. 33 N. 1; Perels S. 50; Luther S. 29.

[2]) Arndt, Reichsstaatsrecht S. 113; Fleischer S. 45; Sievert S. 52.

Mitglieder des Bundes einen Streit zwischen einigen derselben entscheidet, besonders wenn, wie es bereits als wünschenswert bezeichnet wurde, die streitenden Parteien sich der Abstimmung enthalten. Anders aber liegt der Fall bei Verfassungsstreitigkeiten. Bei diesen stehen sich Regierung und Volksvertretung eines Staates gegenüber. Der Bundesrat, dessen Mitglieder lediglich an die Weisungen der Landesherren bezw. deren Regierungen gebunden sind, würde als Gerichtshof zweifellos dem Verdacht ausgesetzt sein, einseitig den Interessen der Regierungen zu dienen und die der Volksvertretung zu vernachlässigen.

Der Inhalt des Reichsgesetzes, welches zur Erledigung des Streites erlassen wird, kann ein verschiedener sein. Am zweckmäßigsten muß es erscheinen, die Entscheidung einem bestehenden Gerichtshofe zu übertragen. Denn bei der völligen Wesensverschiedenheit zwischen Bundesrat und Reichstag dürfte oft eine Einigung zwischen beiden zur unmittelbaren Entscheidung durch Reichsgesetz schwer zu erreichen sein.

§ 19.

Die Zuständigkeit des Bundesrates begründet durch seine Befugnis zur Legitimationsprüfung seiner Mitglieder.

Unbestritten ist es, daß dem Bundesrat das Recht zusteht, die Legitimation der Bevollmächtigten zum Bundesrate zu prüfen. Die braunschweigische Thronfolgefrage hat ja gezeigt, daß der Bundesrat sich ausdrücklich zu der Frage äußerte, ob die vom Regentschaftsrate abgesandten Bevollmächtigten zugelassen werden dürften. Die Möglichkeit liegt darum nahe, einer Thronstreitigkeit gegenüber im Bundesrate dadurch Stellung zu nehmen, daß der Bundesrat die oder den Bevollmächtigten desjenigen Prätendenten anerkennt, welchen er für den rechtmäßigen Fürsten hält, die anderen aber zurückweist, oder daß er alle Vertreter abweist, wenn keiner von ihnen eine dem Bundesrate genügend erscheinende Legitimation nachzuweisen vermag. Dadurch wird natürlich eine Thronstreitigkeit keineswegs erledigt. Die Entscheidung trifft eben,

wie Laband sagt,[1] „nur ein einzelnes, in der Staatsgewalt enthaltenes Recht, die Stimmführung im Bundesrat". Die Legitimationsprüfung hat also für Thronstreitigkeiten nur eine sehr begrenzte Bedeutung; eine „Entscheidung" des Bundesrates kann nicht darauf beruhen.[2] Ein unrechtmäßiger Prätendent würde niemals abgesetzt werden. Er würde sich nur nicht im Bundesrate vertreten lassen können.

Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Pflicht der Einzelstaaten besteht, an der Stimmführung im Bundesrate nicht verhindert zu sein. Ließe sich diese nachweisen, so würde ein Verstoß gegen dieselbe als Verletzung einer „verfassungsmäßigen Bundespflicht" im Sinne von Art. 19 RV. die Reichsexekution gegen den Staat rechtfertigen, in welchem der Thronstreit vorliegt. Luther hat es unternommen,[3] für diese Verpflichtung einen sehr sorgfältigen Beweis zu führen, dessen Ergebnis mit Luthers eigenen Worten wiedergegeben sein mag[4]: „Die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches haben gegeneinander einen Anspruch, daß sich jeder einzelne in einer rechtlichen und tatsächlichen Lage befindet, die es ihm möglich macht, an der Abstimmung im Bundesrat teilzunehmen, sei es durch Stimmabgabe, sei es durch Stimmenthaltung oder deren Surrogate. Derjenige Bundesstaat, der sich nicht in einer derartigen Lage befindet, verletzt eine Bundespflicht und hat Reichsexekution zu gewärtigen". Ich kann mich zu der gewiß sehr scharfsinnigen Beweisführung Luthers, mit dem übrigens nur Zorn im Ergebnis,[5] wenn auch keineswegs in der Ausführlichkeit übereinstimmt, nicht bekennen. Luther nimmt seinen Ausgang von der Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 RV.: „Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt". Diese Worte legt Luther mit Zorn dahin aus, daß der einzelne Staat zwar nicht verpflichtet sei, sich

[1] Laband 5. Aufl. S. 275; vgl. H. Schulze Bd. 2 S. 62; Hänel Bd. 1 S. 566; Arndt, Staatsrecht S. 113; Komm. S. 396; v. Seydel, Komm. S. 409; Kekulé v. Stradonitz im ArchÖffR. S. 7 ff.; Zorn Bd. 1 S. 158.
[2] Fleischer S. 53.
[3] Luther S. 81 ff.
[4] Luther S. 90.
[5] Zorn Bd. 1 S. 157.

an jeder Abstimmung zu beteiligen, dauernd aber dem Bundesrat nicht fernbleiben dürfe. Dieser Schluß erscheint mir mit Arndt nicht zwingend.[1] Es läßt sich nicht leugnen, daß ein solches Recht des Reiches kein Vorbild in dem Rechte des ehemaligen Deutschen Bundes haben würde. Leider fehlen, wie Luther bemerkt,[2] Meinungsäußerungen über den fraglichen Satz im verfassungsberatenden Reichstage. Doch möchte ich darum um so größeren Wert auf die Bemerkung Bismarcks v. 11. 12. 1867 im preußischen Abgeordnetenhause legen: es bestehe überhaupt keine Verpflichtung sich im Bundesrate vertreten zu lassen.

Ich fasse die Ausführungen dieses Paragraphen dahin zusammen: Aus dem Recht des Bundesrates, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, ergibt sich nicht seine Zuständigkeit für Entscheidung von Thronstreitigkeiten. Und Luthers Beweisführung, welche jedem Bundesstaat die Verpflichtung auferlegt, an der Abstimmung im Bundesrat teilzunehmen, widrigenfalls mit Reichsexekution gegen den betreffenden Staat vorgegangen werden müßte, erscheint mir nicht überzeugend.

§ 20.

Die Zuständigkeit des Bundesrates gefolgert aus allgemeinen Erwägungen.

In dem der Fürstl. Lippischen Regierung erstatteten Gutachten zieht Zorn den Art. 1 RV. zum Beweis dafür heran, daß das Reich ein Interesse daran habe, die dort aufgezählten Staaten in der Form und Organisation zu erhalten, in der sie sich bei Gründung des Reiches befanden. Da auch die Thronfolge zur staatsrechtlichen Organisation des Art. 1 gerechnet werden müsse, sei das Reich für Entscheidung von Thronstreitigkeiten zuständig. Mit Recht hält Seydel[3] diesen Ausführungen entgegen, daß Art. 1 RV. nur die Staaten aufführe, aus denen das Bundes-

[1] Arndt, Staatsrecht S. 93 ff.
[2] Luther S. 87 N. 4.
[3] v. Seydel, Abh. S. 187 ff.

gebiet besteht, daß aber „ein Recht des Reiches, sich in die Staatsorganisation einzumischen, daraus nicht abgeleitet werden könne". Die Reichsverfassung garantiert nicht einmal den Bestand der Staaten. Es steht ihnen frei, ihre Grenzen gegenseitig zu ändern, ja sogar sich zu vereinigen, ohne daß sie dazu der Zustimmung des Reiches bedürfen.[1])

Beachtenswert ist auch bei Seydel[2]) die Widerlegung der Behauptung, eine Befugnis des Reiches, sich in Thronstreitigkeiten einzumischen, lasse sich aus der Präambel der Verfassung herleiten. In der Einleitung zur Reichsverfassung sind eben nur die Zwecke des Reiches im allgemeinen bezeichnet. Diese Ansicht ist zwar äußerst bestritten. Sie erscheint mir aber als richtig aus folgenden Gründen: Wären die einleitenden Worte der Reichsverfassung dispositiver Natur, so würden sämtliche Bestimmungen der Verfassung nur die Bedeutung beispielsweiser Folgerungen aus der erschöpfenden Zuständigkeitsnorm der Einleitung haben. Der Kern der Verfassung würde in dem einen einleitenden Satz derselben liegen. Der Hinweis der Präambel selbst auf die „nachstehende Verfassung" wäre nur von sekundärer Bedeutung. Diese Auffassung wäre jedoch recht künstlich. Überdies stellt nicht nur die deutsche Reichsverfassung eine kurze Darstellung des Staatszweckes an ihre Spitze. Wir finden ganz ähnliche Grundsätze im Eingange der Verfassung zweier anderer Bundesstaaten: der Vereinigten Staaten von Amerika und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auch diese Tatsache trägt dazu bei, die hier vertretene Ansicht zu unterstützen, daß die Präambel der Reichsverfassung nur enuntiativer Natur ist. Zum Vergleich seien die einleitenden Worte der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika wiedergegeben: "We the People of the United States, in order to form a more perfect Union, establish Justice, insure domestic Tranquillity, provide for the common defence, promote the general Welfare, and secure the Blessings of Liberty to ourselves and our Posterity, do ordain and establish this Constitution for the United Staates of America". Und die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt sich in Art. 2 der Verfassung von 1848 die vierfache Aufgabe[1]): „Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen, Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt".

[1]) Laband 5. Aufl. S. 202.
[2]) v. Seydel, Abh. S. 208 ff.

Ohne sich überhaupt auf eine Bestimmung der Reichsverfassung zu stützen, folgert Laband[2]) die Zuständigkeit des Bundesrates aus der rechtlichen Natur des Reiches als eines Bundesstaates. Dieser Ansicht ist aus mehr oder minder voneinander abweichenden Gründen widersprochen worden.[3]) Aus den Erwägungen Labands folgt, daß das Reich die Verpflichtung hat, für die alsbaldige Erledigung eines Thronstreites zu sorgen. Diese Verpflichtung muß aber stets im Rahmen des Reichsverfassungsrechts ausgeübt werden. Kein Reichsorgan hat eine außerhalb des geltenden Rechts stehende Berechtigung zum Eingreifen. Deshalb erübrigt es sich, die Zuständigkeit des Bundesrats aus dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches zu folgern.

Die Untersuchung der Zuständigkeit des Bundesrates für Entscheidung von Thronstreitigkeiten hat zu diesem Ergebnis geführt: Der Bundesrat ist nur in besonderen Fällen von zwischenstaatlichen Streitigkeiten und Verfassungsstreitigkeiten auf Grund des Art. 76 Abs. 1 u. 2 RV. zum Eingreifen verpflichtet.

B. Die Zuständigkeit des Kaisers.

§ 21.

„In ähnlicher Art wie der Bundesrat über die Zulassung eines Bevollmächtigten zu entscheiden hat, steht dem Kaiser die Prüfung und Entscheidung zu, welchem von mehreren Prätendenten die in der Reichsverfassung und den Militärkonventionen näher bestimmten kontingentsherrlichen Rechte und militärischen Ehrenrechte gebühren und von den Befehlshabern der Truppen

[1]) Westerkamp S. 157.
[2]) Laband 5. Aufl. S. 275.
[3]) vgl. v. Seydel, Komm. S. 408; Fleischer S. 59; Luther S. 79 ff.; Sievert S. 72 ff.

zu erweisen sind".[1]) So führt Laband aus. Zur Bewertung dieses kaiserlichen Rechtes fügt er sogleich hinzu, eine solche kaiserliche Entscheidung betreffe „nur einen Teil der in der Landesherrlichkeit enthaltenen Rechte". Daß die von Laband aufgeführten Befugnisse dem Kaiser zustehen, ist unzweifelhaft. Ebenso klar muß man aber auch erkennen, daß die Verweigerung der kontingentsherrlichen Rechte und der militärischen Ehrenrechte für die Entscheidung eines Thronstreites gänzlich belanglos ist.

Von größerer Bedeutung könnte vielleicht die Bestimmung des Art. 17 RV. sein, wonach dem Kaiser die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zusteht. Als Reichsgesetz ist zweifellos auch die Verfassung anzusehen.[2]) Folgender Fall wäre denkbar: Ein Thronstreit führt zu einer Verletzung verfassungsmäßiger Bundespflichten. Bevor der Bundesrat davon Kenntnis erlangt, wird der Kaiser über den Vorfall unterrichtet. Er hat alsdann die Pflicht, wenn eine Rüge des Reichskanzlers erfolglos bleibt, dem Bundesrat gemäß Art. 17 Satz 1 RV. davon Mitteilung zu machen. Denn dieser hat nach Art. 7 Ziff. 3 über Mängel zu beschließen, welche bei der Ausführung von Reichsgesetzen hervortreten.

Wir erkennen: Wenn der Kaiser den Bundesrat auf Mängel aufmerksam macht, so kann das niemals die Entscheidung eines Thronstreites bedeuten. Überdies kann das Eingreifen des Bundesrates, abgesehen von einer Anzeige des Kaisers auch auf die Anzeige einer Bundesregierung oder auf irgendeine andere Mitteilung hin erfolgen.[3])

Nach diesen Erörterungen bedarf es noch einer Prüfung, ob das tatsächliche Verhalten des Kaisers zur braunschweigischen Thronfolgefrage in Einklang zu bringen ist mit den soeben festgestellten Befugnissen. Der Erlaß des Generals Frhrn. v. Hilgers (§ 6) muß aufgefaßt werden als Ausdruck des kaiserlichen Willens.[4]) Dem General ist der Oberbefehl über die im Herzogtume stehenden Truppen übertragen, und zugleich sind ihm die Gründe für diese

---

[1]) Laband 5. Aufl. S. 275 N. 2.
[2]) v. Seydel, Komm. S. 144; Luther S. 82.
[3]) v. Seydel, Jahrb. S. 286.
[4]) Trieps S. 79.

Maßnahme angegeben worden. Der Erlaß sagt: „Das Deutsche Reich ... hat die Frage zu prüfen, wer dem verstorbenen Herzoge als Reichsgenosse und Landesherr in Braunschweig folgen wird". Wenn Seydel[1]) den militärischen Erlaß als gleichgültige Äußerung der persönlichen Auffassung des Generals mit den Worten kritisiert: „Die Auslegung der Reichsverfassung erfolgt nicht durch Generale", so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. Allerdings, ein General hat nicht das Recht, staatsrechtlich bedeutsame Äußerungen nach eigenem Gutdünken zu tun. Seine Erklärungen haben nur Wirkung, wenn sie vom Kaiser angeordnet sind. Und das ist in der Tat geschehen. In dieser Annahme werde ich bestärkt durch das S. 9 wiedergegebene Schreiben des Kaisers an den Regentschaftsrat.

Daß der Kaiser den Umfang der ihm zustehenden Rechte überschätzte, ist unverkennbar. Auf Ersuchen des Regentschaftsrates hatte der Kaiser nach § 4 N. 3 des Regentschaftsgesetzes[2]) während der durch den Regentschaftsrat geführten provisorischen Regierung auf ein der Reichsverfassung entsprechendes Verhältnis Braunschweigs zum Reiche zu achten, wobei insonderheit auf die rechtmäßige Vertretung Braunschweigs im Bundesrat hinzuwirken war. Der Kaiser hatte ferner nach § 4 N. 4 desselben Gesetzes Anordnungen über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte zu treffen. Damit waren aber auch die Verpflichtungen, die dem Kaiser als solchem oblagen, erschöpft. Wollte der Kaiser auf den weiteren Verlauf der Thronfolgefrage in Braunschweig einwirken, so konnte er es nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen tun. Und dies ist in der Tat geschehen durch Einbringung des preußischen Antrages v. 18. 5. 1885 beim Bundesrat.

Zu den Befugnissen des Kaisers gehört es demnach nicht, Thronstreitigkeiten zu entscheiden. In dem praktischen Fall des Jahres 1884 sind Äußerungen des Kaisers gefallen, die eine Verkennung der ihm tatsächlich auf Grund der Verfassung zustehenden Rechte bedeuten.

---

[1]) v. Seydel, Abh. S. 189.
[2]) Zit. bei Trieps S. 50.

C. Die Zuständigkeit des Reichstages.

§ 22.

Von den in § 4 näher aufgeführten Befugnissen des Reichstages kommt für die Entscheidung von Thronstreitigkeiten nur das Recht der Gesetzgebung in Betracht. Daß ein Thronstreit auch im Wege der Reichsgesetzgebung erledigt werden kann, hat die Betrachtung des Art. 76 Abs. 2 RV. gelehrt. Für den Fall, daß ein Thronstreit sich als Verfassungsstreit erweist und eine gütliche Erledigung durch den Bundesrat nicht zustande kommt, ist die Veranlassung für ein Eingreifen des Reichstages gegeben. Denn der Streit ist alsdann durch Reichsgesetzgebung, also durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag zur Erledigung zu bringen. Die Tätigkeit des Reichstages ist dabei jedoch in zweifacher Hinsicht eine beschränkte: Der Reichstag kann nur subsidiär, nach vergeblichen Schlichtungsversuchen des Bundesrats, zu dem betreffenden Thronstreite Stellung nehmen. Zweitens hat der Reichstag im Falle des Art. 76 Abs. 2 RV. ausnahmsweise kein Recht der Initiative.[1]) Diese Ausnahme zu der Regel der Art. 23 u. 7 Ziff. 1 RV. ist durch den Wortlaut der Verfassungsbestimmung begründet, wo es heißt: „Verfassungsstreitigkeiten ... hat ... der Bundesrat ... im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen".

Das Recht des Reichstages, Einblick zu nehmen in die Tätigkeit der Regierungsorgane und an dieser Tätigkeit Kritik zu üben, ist für die Entscheidung von Thronstreitigkeiten ohne Bedeutung.

Die Zuständigkeit des Reichstages zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten beruht also auf Art. 76 Abs. 2 RV. Nur in seltenen Fällen wird der Reichstag auf Grund dieser Bestimmung Gelegenheit zum Eingreifen haben.

---

[1]) Perels S. 55, 56; Fleischer S. 43; Sievert S. 53.

D. Ergebnis.

§ 23.

Die Untersuchung hat gelehrt, daß die Reichsgewalt, und zwar in erster Linie der Bundesrat, manchmal auch der Reichstag im Verein mit dem Bundesrat, nur in besonders gearteten Fällen von Thronstreitigkeiten zur Entscheidung zuständig ist. Thronstreitigkeiten sind also nicht einheitlich zu behandeln. Ihre Entscheidung kann zur Kompetenz des Reiches gehören, kann aber auch Sache des Einzelstaates sein. Spricht nun eine Vermutung für die Zuständigkeit des Reiches oder des Einzelstaates?

Die Organisationen der deutschen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts: der im Jahre 1806 zwischen Frankreich und 16 deutschen Staaten geschlossene Rheinbund, der durch Ausführung der Deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815 entstandene Deutsche Bund, der Norddeutsche Bund des Jahres 1867 und endlich das neue Deutsche Reich auf Grund der Reichsverfassung v. 16. 4. 1871 zeigen einen immer engeren Zusammenschluß der einzelnen Staaten, der naturgemäß Hand in Hand geht mit der Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat. Aber die zur Zeit der Gründung des Reiches souveränen deutschen Staaten haben trotzdem nur einen bestimmten Teil ihrer Befugnisse auf das Reich übertragen; den Rest behielten sie für sich. Dieser Grundsatz kommt zwar nicht durch eine Bestimmung der Reichsverfassung zum Ausdruck. Er ergibt sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde.

Der Abgeordnete Zachariä stellte im verfassungsberatenden Reichstag von 1867 den Antrag, in die Verfassung die Bestimmung aufzunehmen, daß die Bundesgewalt durch die ihr in der Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt und begrenzt werde. Die im Bunde begriffenen Staaten sollten selbständig bleiben, soweit sie nicht durch die Verfassung in ihrer Selbständigkeit beschränkt würden. Sie sollten alle staatlichen Hoheiten und Rechte behalten, soweit sie nicht der Bundesgewalt zufielen.[1]) Dieser

---

[1]) StenB. von 1867 Bd. 1 S. 243. Bd. 2 S. 45.

Antrag wurde abgelehnt, weil es überflüssig erschien, eine so selbstverständliche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen.

Auch in den Thronreden bei Eröffnung und bei Schließung des verfassungsberatenden Reichstages kam der Grundsatz zum Ausdruck, daß die Einzelstaaten nur einen Teil ihrer Hoheitsrechte einbüßen und an das Reich abgeben sollten.

So spricht denn im Deutschen Reich eine Vermutung für die Zuständigkeit der Einzelstaaten. Dem Reiche stehen nur diejenigen Befugnisse zu, die ihm ausdrücklich übertragen sind.

Dies ist die Grundregel, die auch entscheidend ist für die Frage, ob Thronstreitigkeiten im allgemeinen unter die Kompetenz des Reiches oder der Einzelstaaten fallen. Danach und mit Rücksicht darauf, daß nur besonders geartete Fälle von Thronstreitigkeiten auf Grund der Reichsverfassung zur Kompetenz des Reiches gehören, ist festzustellen, daß Thronstreitigkeiten in der Regel von den Einzelstaaten zu erledigen sind. Dafür spricht auch die Tatsache, daß im verfassungsberatenden Reichstage der Antrag auf Errichtung eines Gerichtshofes zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten abgelehnt wurde.[1]

Dem Grundsatz, daß im Deutschen Reich eine Vermutung für die Zuständigkeit der Einzelstaaten besteht, entsprechen auch die Bestimmungen der Verfassungen anderer Bundesstaaten.

Folgen wir der Verfassungsgeschichte der Schweiz, so finden wir in der von Napoleon am 19. 2. 1803 der Schweiz gegebenen Mediationsakte in Kap. 20 § 12 die Bestimmung: „Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale“.[2] Grundsätzlich blieben also die Kantone selbständig. Auch nach der Verfassung von 1848, die keine bedeutenden Abweichungen von der gegenwärtigen, am 29. 5. 1874 in Kraft getretenen enthält, ist den Kantonen die Masse der staatlichen Gewalt verblieben. Der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehen nur diejenigen Herrschaftsrechte zu, die ihr durch die Verfassung überwiesen sind.[3] Art. 3 lautet: „Die Kantone sind

[1]) StenB. von 1867 S. 665.
[2]) Westerkamp S. 41 Anm. 21.
[3]) Westerkamp S. 156.

souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind“.

Ähnlich ist die Verteilung der Staatsfunktionen zwischen den Staaten und dem Bunde in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Art. 2 der Konföderationsartikel bestimmte, daß alle Hoheiten und Gewalten, welche den Vereinigten Staaten nicht ausdrücklich übertragen wurden, den einzelnen Staaten verbleiben sollten.[1]) Und im 10. Zusatzartikel der Unionsverfassung heißt es: „The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people“.[2])

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in den drei bekanntesten modernen Bundesstaaten, im Deutschen Reich, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz die Befugnisse des Bundes in seiner Verfassung aufgezählt sind. Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika hat vor den beiden anderen Verfassungen eine klare, einfache Abgrenzung der Befugnisse des Bundes von denen der Einzelstaaten voraus. Dagegen greifen im Deutschen Reich und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Herrschaftsrechte oft ineinander. Auch bei Thronstreitigkeiten hat sich dieser Fehler störend gezeigt. Es mag sein, daß die in der Schweiz wie im Deutschen Reich zu beobachtende Entwicklung nach einer stetigen Vermehrung der Herrschaftsrechte des Bundes hin in dieser Hinsicht eine Besserung schaffen wird.

[1]) Westerkamp S. 73 u. 124 Anm. 15.
[2]) Westerkamp S. 541.

Vierter Abschnitt.

Kritische Erörterungen.

§ 24.

Die Zulässigkeit und Bedeutung politischer Erörterungen.

Die vorliegende Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, daß das bisherige Verhalten der Reichsgewalt zu Thronstreitigkeiten einer juristischen Rechtfertigung entbehrt. Die Bundesratsbeschlüsse in der braunschweigischen und in der lippischen Thronfolgefrage finden keinen Halt an der Reichsverfassung, wenn man diese so auslegt, wie es in der vorliegenden Abhandlung versucht worden ist. Wer zur Regierung in Braunschweig berechtigt war, darüber bestand kein Zweifel. Trotzdem ist das Haus Cumberland durch die Bundesratsbeschlüsse von 1885 und 1907 daran verhindert worden, seine Rechte auszuüben. Der Bundesratsbeschluß v. 2. 7. 1885 (S. 10) läßt keineswegs mit Klarheit erkennen, weshalb der Bundesrat überhaupt zu einem Eingreifen befugt sein sollte. Nur politische Zweckmäßigkeitsrücksichten sind der Grundgedanke des Beschlusses und insonderheit des preußischen Antrages, der den Bundesrat zu seiner Stellungnahme veranlaßte.[1]) Ebenso läßt der Bundesratsbeschluß v. 28. 2. 1907 (S. 12) eine Rechtfertigung durch Bestimmungen der Reichsverfassung vermissen. Er wendet sich sogar noch schärfer als der erste Beschluß gegen das Haus Braunschweig-Lüneburg, indem er nicht nur die Regierung des Herzogs von Cumberland, sondern überhaupt jedes Mitgliedes des Hauses für ausgeschlossen erklärt.

[1]) vgl. Klank S. 45 ff.

In völligem Gegensatz zu diesen Beschlüssen hat dann der Bundesrat im Jahre 1913 ohne längere Begründung die Grundsätze aufgegeben, die er für die Übernahme der Regierung in Braunschweig seitens eines Mitgliedes des Hauses Braunschweig-Lüneburg aufgestellt hatte.

Auch der Bundesratsbeschluß in der Thronfolgesache von Lippe v. 5. 1. 1899 (S. 18) mußte von dem hier vertretenen Standpunkt aus in mehrfacher Hinsicht als falsch bezeichnet werden.

So hat denn die Behandlung des vorliegenden Problems von rein rechtlichen Gesichtspunkten aus zu einem wenig befriedigenden Ergebnis geführt: das bisherige Verhalten der Reichsgewalt erscheint verfassungswidrig. Und für die Zukunft werden Thronstreitigkeiten regelmäßig leicht zu der Streitfrage Anlaß geben, ob das Reich zu ihrer Entscheidung zuständig ist oder der Einzelstaat. Ich würde es nur für falsch halten, wollte man sich mit einer derartigen Erledigung des Problems begnügen. Auch rechtspolitische Erwägungen müssen herangezogen werden. Allerdings hält eine nicht unbedeutende Anzahl von Schriftstellern die Vermischung rechtlicher und politischer Gesichtspunkte für unzulässig. Die Vertreter dieser Ansicht betonen, daß auch staatsrechtliche Untersuchungen nur durch rein logische Denktätigkeit anzustellen seien. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß es zu Ergebnissen führt, die in den meisten Fällen für jedermann unbestreitbar sind. Politische Schlüsse dagegen brauchen für niemanden überzeugend zu sein. Beruhen sie doch letzten Endes auf einer bestimmten Weltanschauung. Unwillkürlich haben politische Erörterungen auch einen parteimäßigen Charakter.

Der Entwicklung der modernen Wissenschaft haben wir eine höhere Bewertung der Politik bei staatsrechtlichen Untersuchungen zu verdanken. Über ihre Bedeutung sagt Jellinek[1]):

„Alle wichtigen Lebensprozesse des Staates sowie alle Sätze seiner Rechtsordnung waren vor und in ihrem Entstehen Gegenstand politischer Erwägungen und Entschlüsse; alle vollendete staatliche Tat, alles bestehende Recht bringt politische Wirkungen hervor. Daher führt gänzliches Abstrahieren von aller Politik zu

[1]) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 16.

leeren Ergebnissen oder höchstens zur Kenntnis staatlicher Skelette, denen jede Spur lebendiger Gestalt mangelt ..." „Namentlich aber empfangen staatsrechtliche Untersuchungen durch den Hinblick auf das politisch Mögliche Inhalt und Ziel. So wenig Recht und Politik miteinander vermischt werden sollen, so sehr jederzeit ihre scharfen Grenzen zu beachten sind, so ist doch ersprießliche staatsrechtliche Untersuchung ohne Kenntnis des politisch Möglichen ausgeschlossen. Ohne dessen grundsätzliche Beachtung gerät nämlich das Staatsrecht notwendig auf bedenkliche Abwege und läuft Gefahr, sich in eine dem Leben und der realen Erkenntnis abgewandte rein scholastische Disziplin zu verwandeln".

Hat also die bisherige rein rechtliche Untersuchung Mängel aufgedeckt, so sollen in den folgenden Abschnitten politische Erörterungen dazu beitragen, Mittel und Wege zu finden, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen.

§ 25.

Vorschläge zur Änderung des bestehenden Rechtszustandes.

a) Die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes.

Ein Streit darüber, welche Behörde für die Entscheidung von Thronstreitigkeiten zuständig sein soll, wäre ausgeschlossen, wenn es im Deutschen Reich ein staatsrechtliches Bundesgericht gäbe.

Das alte Deutsche Reich hatte in seinen beiden Reichsgerichten, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, Gerichtshöfe, deren Zuständigkeit sich auch auf die wichtigsten Gebiete des öffentlichen Rechts erstreckte. Es konnten daher auch Thronstreitigkeiten vor diese Gerichte gebracht werden.

Mit dem Untergange des Reichs verschwanden aber diese Gerichtshöfe. Auf dem Wiener Kongreß bezeichneten dann Hardenberg und Wilhelm von Humboldt als Bevollmächtigte Preußens die Errichtung eines Bundesgerichts als einen der drei wesentlichsten Punkte für eine neue deutsche Verfassung. Auf Antrag Bayerns kam es jedoch nicht zur Schaffung des Bundesgerichts. Erst in der Reichsverfassung v. 28. 3. 1849 war die Einrichtung eines Reichsgerichts vorgesehen mit weitgehenden Befugnissen auf

staatsrechtlichem, privat- und strafrechtlichem Gebiet. Nach § 126 d Abschn. 5 der Verfassung[1]) sollten auch Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören.

Die Pläne zur Errichtung eines Bundesgerichts kamen wieder zur Geltung bei Entstehung des Norddeutschen Bundes. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß im verfassungsberatenden Reichstage der Abgeordnete Zachariä — ihm schlossen sich andere Mitglieder des Reichstages an — einen Antrag zugunsten eines Bundesgerichts stellte, der jedoch abgelehnt wurde. Abgesehen von anderen neueren Anträgen,[2]) hat Binding eingehende Vorschläge für die Errichtung eines Staatsgerichtshofes gemacht. Binding nimmt seinen Ausgang von den in der Reichsverfassung v. 28. 3. 1849 dem Reichsgerichte zugeteilten Befugnissen.[3]) Es folgt darauf eine Aufzählung derjenigen Streitigkeiten, welche vor den zu errichtenden Staatsgerichtshof gebracht werden sollen, und ein Vorschlag über die Besetzung des Gerichtshofes. Auch Thronfolgestreitigkeiten würden zu seiner Kompetenz gehören.

Unzweifelhaft haben die Vorschläge Bindings in erster Linie Anspruch darauf, Berücksichtigung zu finden für den Fall, daß der Plan der Errichtung eines Staatsgerichtshofes zur Verwirklichung gelangen sollte. Die Schwierigkeiten, die der Ausführung des Planes entgegenstehen, sind indessen nicht zu unterschätzen. Es fragt sich, ob das Gericht als ständige Behörde eingerichtet werden soll oder ob es sich empfehlen würde, nur eine Liste von Richtern aufzustellen, die im gegebenen Fall in Tätigkeit zu treten hätten. Vor allem übersieht wohl auch Binding die Bedeutung der Frage, welche Stellung denn in Zukunft dem Bundesrat zukäme. Denn seine Vorschläge ändern die Reichsverfassung von Grund auf und nehmen insbesondere dem Bundesrat einen beträchtlichen Teil seiner verschiedenartigen Befugnisse.

Im Jahre 1901 haben Mitglieder des Zentrums und der sozialdemokratischen Fraktion von neuem Anträge über Errichtung

---

[1]) Binding S. 74.
[2]) vgl. Fleischer S. 99 ff.
[3]) Binding S. 74 ff.

eines Staatsgerichtshofes gestellt.[1]) Auch diese Anträge fanden keine Verwirklichung.

So ist denn die merkwürdige Tatsache festzustellen, daß die deutsche Reichsverfassung allein, im Unterschied von allen modernen bundesstaatlichen Verfassungen, ein Reichsgericht nicht kennt. Das an die Stelle des Reichsoberhandelsgerichts getretene Reichsgericht hat keine verfassungsrechtliche Grundlage. Und da der Bundesrat die ihm durch die Reichsverfassung überwiesenen richterlichen Befugnisse behalten hat, so besitzt das Reichsgericht in politischer Hinsicht eine sehr beschränkte Zuständigkeit.

Weitgehender als die Kompetenz des Reichsgerichts ist die des Oberbundesgerichts in den Vereinigten Staaten von Amerika und des Bundesgerichts in der Schweiz.

Der Supreme Court der Vereinigten Staaten entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze, der Staatenverfassungen und der Staatengesetze. Seine vornehmste Aufgabe liegt darin, die Grenzen zu bestimmen, in denen sich die Bundesgewalt und die der Einzelstaaten zu halten hat.

Auch das Bundesgericht der Schweiz hat eine ausgedehnte Kompetenz für Fälle des Zivil-, Straf- und Staatsrechts. Es besteht seit dem Jahre 1848. Seine Befugnisse sind erweitert worden durch die Gesetze der Jahre 1874 und 1893. Das Bundesgericht ist auch zuständig für Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden und für Streitigkeiten von Kantonen untereinander, soweit sie staatsrechtlicher Natur sind. Im Vergleich zu dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika ist dem Bundesgericht das Recht, über die Verfassungsmäßigkeit von Beschlüssen der Bundesversammlung zu entscheiden, versagt.

Reiche Anregungen lassen sich also aus der Theorie wie aus der Praxis für die Errichtung eines Staatsgerichtshofes im Deutschen Reiche geben. Für die vorliegende Untersuchung ist jedoch in erster Linie die Frage von Bedeutung, ob die Schaffung eines Staatsgerichtshofes für die Entscheidung von Thronstreitigkeiten wünschenswert ist. Ich muß diese Frage verneinen. Von

---

[1]) Laband in DJZ. Bd. 6 S. 1 ff.

denen, die einem Staatsgerichtshof das Wort reden, wird darauf hingewiesen, daß der Bundesrat durchaus ungeeignet sei, ein juristisches Urteil abzugeben. Diese Behauptung ist durchaus zutreffend. Denn der Bundesrat ist fast ausschließlich aus Verwaltungsbeamten der einzelnen Bundesstaaten zusammengesetzt. Es ist auch kein prozeßrechtliches Verfahren vorgeschrieben, nach dem der Bundesrat zu seiner Entscheidung gelangende Streitfälle zu behandeln hätte.

Aber sind denn Thronstreitigkeiten wirklich am besten nach juristischen Grundsätzen zu beurteilen? Die Staatsmänner, die im Bundesrat sitzen, beschäftigen sich nicht nur mit Fragen des öffentlichen Rechts, sondern auch mit Fragen der Politik und haben daher zu ihrer Entscheidung größere Einsicht als ein Gerichtshof. Es gibt eben eine Reihe von Fragen, die nicht eine streng juristisch-logische Behandlung erfordern, sondern von politisch-zweckmäßigen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müssen. Dieser Aufgabe ist der Bundesrat am ehesten gewachsen. Für durchaus zutreffend halte ich die Ausführungen Savignys im verfassungsberatenden Reichstage,[1]) in denen er die Gründe der Regierung darlegt, die gegen die Errichtung eines Reichsstaatsgerichtshofes sprechen. Er bemerkt, daß für Fragen, die nicht rein privatrechtlicher Natur seien, sondern sich recht eigentlich auf politischem Gebiete bewegen sollen, einem Staate wie Preußen ebensowenig wie seinen Mitverbündeten anempfohlen werden könne, sich a priori dem Urteil eines Kollegiums zu unterwerfen, das, wenn es auch aus noch so namhaften Elementen zusammengesetzt sein sollte, jedenfalls denn doch vorzugsweise bloß nach rein juristischen Grundsätzen und nach Maßgabe rein juristischer Gesichtspunkte entscheiden würde.

So kommen wir denn zu dem Ergebnis, daß der Bundesrat infolge seiner Zusammensetzung zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten durchaus geeignet ist. In den meisten Fällen werden politische Erwägungen ausschlaggebend sein müssen. Dann wird der Bundesrat den Streit am besten selbst erledigen. Sollte der betreffende Fall jedoch eine Behandlung mehr nach juristischen

---

[1]) StenB. von 1867 S. 665/66.

als nach politischen Grundsätzen erfordern, so wird der Bundesrat einsichtsvoll genug sein, den Thronstreit dadurch zu erledigen, daß er ihn zur Entscheidung an ein Schiedsgericht verweist, oder daß er doch wenigstens ein Gutachten namhafter Juristen einfordert.

b) Die Erweiterung der Reichskompetenz.

Bei dem jetzigen Rechtszustand ist und bleibt es ein Nachteil, daß die Entscheidung von Thronstreitigkeiten zur Zuständigkeit der Einzelstaaten wie des Reiches gehören kann. Art. 76 RV., auf dem die Zuständigkeit der Reichsgewalt beruht, gehört nun, wie Savigny bemerkt,[1]) zu demjenigen Teil der Verfassung, bei dem die Absicht nicht zugrunde gelegen hat, „diese hochwichtige Materie ein für alle Male zu erschöpfen oder zum Abschluß zu bringen". Konnten doch manche wichtige Fragen bei der Beratung der Reichsverfassung keine vollkommen befriedigende Lösung finden, weil man von der richtigen Erkenntnis beseelt war, daß das Zustandekommen der Verfassung überhaupt im geeigneten Augenblick das wichtigste wäre und man nicht ihre Entstehung durch erschöpfende Erörterung aller Streitpunkte verzögern oder gar hindern dürfe. Kaiser Wilhelm I. war es, der als König von Preußen am 26. 2. 1867 bei Eröffnung des ersten norddeutschen Reichstages die mahnenden Worte an ihn richtete, vor allem den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen: der vollendetere Ausbau desselben könne alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen werden.[2])

Am zweckmäßigsten würde eine Änderung in der Weise zu schaffen sein, daß das Reich auf Grund seiner Kompetenz-Kompetenz seine Zuständigkeit auch auf alle Arten von Thronstreitigkeiten ausdehnte. Freilich würde diese Maßnahme einen empfindlichen Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten bedeuten. Aber die Bundesstaaten müßten und könnten dies Opfer, wie manch anderes

[1]) StenB. von 1867 S. 664.
[2]) StenB. von 1867 S. II.

Opfer schon zuvor, in dem Bewußtsein bringen, daß damit eine unliebsame Unklarheit in der Verfassung schwinden würde und daß das Interesse des Reiches ihren Einzelwünschen vorgehen muß.

Für durchaus erforderlich halte ich es ferner, eine Verfassungsänderung durch die Aufnahme der Bestimmung vorzunehmen, daß sich die Bundesratsbevollmächtigten der in den Streit verwickelten Staaten der Abstimmung zu enthalten haben. Der Bevollmächtigte von Hamburg sprach schon 1867 einen dahingehenden Wunsch aus. Wie ich betonte, haben die braunschweigischen Bevollmächtigten bei den Beschlüssen von 1885 und 1907 nicht mitgestimmt. Die Bevollmächtigten von Lippe und Schaumburg-Lippe haben sich zu diesem eigentlich selbstverständlichen Verhalten nicht veranlaßt gefühlt. In einem Streit, bei dem Preußen beteiligt wäre, würde das Vorhandensein oder Fehlen eines Stimmgewichtes von 21 Stimmen, wofern man zu den 17 Stimmen Preußens die Stimme von Waldeck und die drei elsaß-lothringischen hinzuzählt, im Gegensatz zu Streitigkeiten zwischen Stimmen kleinen Staaten von größter Bedeutung sein. Darum muß über diesen Punkt verfassungsmäßig Klarheit geschaffen werden.

Schluß.

Gesamtergebnis.

1. Die Gesamtheit der deutschen Staaten ist das Subjekt der Reichsgewalt.

Die verbündeten Regierungen sind Träger der Reichsgewalt.

Bundesrat, Kaiser und Reichstag sind Organe des Reiches.

2. Der Bundesrat ist für die Entscheidung von Thronstreitigkeiten nur auf Grund des Art. 76 RV. zuständig.

Abs. 1 des Art. 76 RV. kann die Veranlassung zu einem Eingreifen des Bundesrats geben, weil Thronstreitigkeiten nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur sind und weil sie sich erweisen können als Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, d. h. als Streitigkeiten, in denen mindestens zwei Bundesstaaten Subjekt des Streites sind.

Auch durch Abs. 2 des Art. 76 RV. kann die Zuständigkeit des Bundesrats begründet werden. Denn Thronstreitigkeiten sind dann Verfassungsstreitigkeiten, wenn das Staatsgrundgesetz eines Bundesstaates die Thronfolge regelt und wenn über diese Bestimmungen ein Streit zwischen Regierung und Volksvertretung des Staates entsteht.

3. Der Kaiser ist nie für Entscheidung von Thronstreitigkeiten zuständig.

4. Der Reichstag hat sich auf Grund von Art. 76 Abs. 2 RV. mit Thronstreitigkeiten nur zu befassen, wenn es dem Bundesrat nicht gelingt, sie gütlich auszugleichen.

Die Rolle, die der Reichstag in diesem Falle spielt, ist allerdings nur untergeordneter Art. Denn er hat nur im Wege der Gesetzgebung, also im Verein mit dem Bundesrat, den Thronstreit zu erledigen.

5. Der Bundesrat ist aus politischen Rücksichten in hervorragendem Maße zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten geeignet.

6. Wünschenswert ist eine zweifache Änderung des bestehenden Rechtszustandes:

Der Bundesrat müßte für die Entscheidung von Thronstreitigkeiten durch eine Erweiterung seiner Kompetenz bedingungslos zuständig werden.

Die Bevollmächtigten zum Bundesrat des Staates oder der Staaten, die in den betreffenden Thronstreit verwickelt sind, müßten durch eine entsprechende Bestimmung der Reichsverfassung gehindert sein, sich an der Abstimmung im Bundesrat zu beteiligen.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

END OF
TITLE